

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**  
vom **24. März 2022 um 19:30 Uhr**  
im Vortragssaal der Landesmusikschule Pabneukirchen, Markt 77a.

## Anwesende:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Bgm <sup>in</sup> Barbara Payreder als Vorsitzende | 11.                           |
| 2. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger                    | 12.                           |
| 3. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc.                    | 13. GR Walter Prandstätter    |
| 4. GR Peter Scherscher                                | 14. GRE Gerald Hölzl          |
| 5. GR Hildegard Payreder                              | 15. GV Kurt Steindl           |
| 6. GR Sandra Cárdenas Lara                            | 16. GR Helmut Leonhartsberger |
| 7. GR Martin Kloibhofer                               | 17. GR Christian Steindl      |
| 8. GRE Alexander Plaimer                              | 18. GR Gebhard Prandstätter   |
| 9. GRE Moritz Aschauer                                | 19. GRE Manuel Rumetshofer    |
| 10. GRE Gerald Schöfer                                |                               |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.

Als Zuhörer sind anwesend: Robert Zinterhof, Christa Reisinger, Ingrid Haderer und Ernst Haderer

## entschuldigt:

Vz.-Bgm Manfred Nenning	GRE Erwin Höbarth
GR Karl Holzweber	GRE Josef Glinßner
GR Ludwig Peirleitner	GRE Johann Vorwagner
GR Marlen Christin Nenning	GR Leopold Enengl
GR Johannes Haider	GR Alona Kaindl
GRE Christian Steinkellner	

## Ersatz/für:

GRE Alexander Plaimer ÖVP für Vz.-Bgm Manfred Nenning  
GRE Moritz Aschauer ÖVP für GR Ludwig Peirleitner  
GRE Gerald Schöfer ÖVP für GR Marlen Christin Nenning  
GRE Gerald Hölzl SPÖ für GR Leopold Enengl  
GRE Manuel Rumetshofer LISTE für GR Alona Kaindl

---

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 17.03.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

### Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 10.02.2022 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. März 2022 - Kenntnisnahme
9. Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 – Kenntnisnahme
10. Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 (Rechnungsabschluss 2021) - Beschlussfassung
11. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes / Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Sportanlage – Fußball-Trainingsspielfeld – Sanierung“ – IKD-2021-580940/9-SK vom 16. Februar 2022 - Beschlussfassung
12. Sportanlage – Fußball-Trainingsfeld – Sanierung - Vergabe
13. Endvermessung „Straßensanierung ANREI“ – Beschlussfassung
14. Endvermessung „Rabattl Kastenhofer“ – Beschlussfassung
15. Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Parz.Nr. 231 KG Pabneukirchen – Beschlussfassung
16. Pachtvertrag zwischen Römisch-katholischen Pfarrfründe Pabneukirchen und Marktgemeinde Pabneukirchen - Beschlussfassung
17. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 10 „Markt-Süd“ / Baulandsicherungsvertrag / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung
- ~~18. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 11 „Neudorf Nord“ / Baulandsicherungsvertrag / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren – Beschlussfassung~~
19. Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für unbebautes Bauland (Verordnung) – Beschlussfassung
- ~~20. Kläranlage Pabneukirchen – Bauvorhaben „Anpassung und Sanierung 2022“, Planung in der Bauausführungsphase und örtliche Bauaufsicht – Vergabe~~
21. Zuteilung der Aufgabenbereiche „Verkehrssicherheit“ und „Beschilderungen“ an einen definierten Ausschuss - Beschlussfassung
22. Allfälliges

### **Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll**

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

### **TOP. 2.) Bericht der Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin verweist auf viele Punkte in der Tagesordnung und daher wird ihr Bericht eher kurz ausfallen.

Zwei Tagesordnungspunkte müssen von der Tagesordnung genommen werden. Zu TOP 18: Obwohl es bereits intensive Gespräche und Begehungen vor Ort gegeben hat, sind noch zu viele Punkte offen, daher ist dieser Punkt noch nicht beschlussfähig.

Zu TOP 20: Die Angebote konnten noch nicht in den Ausschüssen behandelt werden, da sie nicht rechtzeitig eingelangt sind.

### **Start des Architekturwettbewerbs – Neubau Amtshaus**

Die eingelangten Angebote zur Betreuung des Architekturwettbewerbs wurden im Bauausschuss und im Gremium behandelt. Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, dass Dr. Scheutz den Zuschlag bekommt. Am 6. April, 18 Uhr gibt es mit ihm eine Besprechung, die Einladungen dazu wurden bereits versandt.

### **Personalentscheidung im Gemeindevorstand**

Als Karenzvertretung für Katharina Brandstetter wurde Monika Kastner eingestellt.

### **Community Nursing**

Im Dezember wurde bereits darüber berichtet, nun gab es einen Workshop bezüglich der nächsten Schritte. Elisabeth Hahn vom Gemeindeamt hat daran teilgenommen, das Thema wird in der nächsten Familien- und Sozialausschusssitzung behandelt.

### **Jugendtaxi**

Bei der letzten Bürgermeisterkonferenz gab es Informationen über die neue App. Dieses Thema wird in der nächsten Familien- und Sozialausschusssitzung behandelt.

### **Affenzeller Kreuzung**

Es gab einige Begehungen, Besprechungen und Beratungen darüber, wie man diesen Bereich sicherer gestalten kann. Es gibt dort eine Engstelle, für einen möglichen Gehsteig steht jedoch kein Grund zur Verfügung. Bei der Lärmschutzwand wird nun die halbhohe Mauer, die in den Gehbereich ragt, entfernt. Die Stopptafel wird an der Wand befestigt, dadurch wird eine ausreichende Breite für einen Fußgänger erreicht. Zusätzlich wird eine Straßenlaterne errichtet, damit dieser Bereich ausgeleuchtet und eine bessere Sichtbarkeit der Fußgänger gegeben ist. Die Straßenmeisterei wird auch optische Akzente hinsichtlich Straßenmarkierungen setzen.

In weiterer Folge ist die Erreichung einer Barrierefreiheit bei den Stufen im Bereich des Fitnessstudios geplant, dazu wird es noch Gespräche mit der Straßenmeisterei Grein sowie dem zuständigen Verkehrsreferenten LR Steinkellner bzgl. Verkehrssicherheitsunterstützungsmöglichkeiten geben.

GR Walter Prandstätter fragt nach, ob durch diese Maßnahmen die Schaffung einer ausreichenden Breite für die aus Neudorf kommenden Fußgänger gewährleistet ist und ob dann bei der Stopptafel ein Zebrastrifen kommt. Die Bürgermeisterin präzisiert, dass eine ausreichende Breite für eine Person erreicht wird. Ein Zebrastrifen kann jedoch aufgrund der bestehenden Gegebenheiten nicht gemacht werden.

## **TOP. 3.) Bericht Bauausschuss**

Bauausschussobmann GV DI Florian Kloibhofer berichtet über die letzte Sitzung am 08. März 2022. Er verweist auf die weiteren Tagesordnungspunkte 12, 13, 15, 17 und 19.

Der öffentliche Weg zu den Holzwelten wurde neu vermessen. Herr Mitterlehner und Familie Hochgatterer waren dabei, die Grenzen wurden festgestellt und dokumentiert. Es gab keine Änderungen.

Bzgl. Sanierung Kläranlage: Unabhängig von Projektierung und Wasserrechtsbescheid kann die Heizung jederzeit saniert werden, aktuell werden Angebote eingeholt. Diese werden dann in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt.

GR Walter Prandstätter meldet sich zu TOP 18 Änderung Flächenwidmungsplan „Neudorf-Nord“, der von der Tagesordnung runtergesetzt wurde, zu Wort. Er ist der Meinung, dass es in Bezug auf die Steigung nahezu unmöglich ist, eine ordentliche Zufahrt zu machen, auch die Finanzierung wird schwierig werden. Er stellt die Frage, warum man überhaupt auf diese Umwidmung beharrt, schließlich gibt es viele andere Lagen, die leichter zu bebauen sind.

GV DI Florian Kloibhofer verweist auf die Begehung mit einem Sachverständigen der BH Perg und die Stellungnahme von Herrn Matzinger/Fa. Eitler. Die Steilheit ist gegeben, aber nicht ganz ungewöhnlich. Es wird angedacht, das Gefälle durch Kurven auf ca. 15 % zu minimieren, das wäre dann ungefähr die gleiche Steigung, die es jetzt schon unterhalb der Zufahrt gibt. Die Bürgermeisterin merkt dazu an, dass laut Verkehrstechniker eine Steigung von mehr als 12 % zwar nicht optimal, aber bei uns im Mühlviertel durchaus nicht ungewöhnlich ist.

GR Walter Prandstätter wirft ein, dass es meist dort, wo es steile Zufahrten gibt, auch zu Problemen kommt, vor allem in den Wintermonaten. Die Bürgermeisterin betont, dass auf diese Probleme auch hingewiesen wird. Es müsste in weiterer Folge eine detaillierte Straßenplanung geben. Bezüglich Oberflächenwässer und Kapazitäten des Retentionsbeckens wurde bereits im Bauausschuss vieles geklärt. Der Widmungswunsch seitens der Grundbesitzer besteht, grundsätzlich ist dieser Bereich auch im örtlichen Entwicklungskonzept enthalten, daher wird seitens der Gemeinde eine Umwidmung nicht von vornherein ausgeschlossen.

GV Kurt Steindl verdeutlicht einerseits das Bestreben der Gemeinde, neue Baugründe zu schaffen. Andererseits müssen aber auch Bedenken der Anrainer ernst genommen werden. Grundsätzlich sollte es die Intention geben, hier eine Lösung zu finden. Da aber die Finanzierung noch nicht geklärt ist, ist es nachvollziehbar, dass dieser Punkt von Tagesordnung genommen wurde.

GR Christian Steindl ist der Meinung, dass man sich punkto Steilheit der Zufahrt ohnehin auf die Einschätzungen der Fachleute verlassen muss, die Bedenken der Anrainer auch hinsichtlich Oberflächenwässer müssen aber berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt aber, dass Baugründe, die vorhanden sind, erschlossen werden sollen, auch wenn dafür Geld in die Hand genommen werden muss. Das wäre auch da, wenn man Rücklagen nicht unnötig ausgeben würde. Die Gemeinde kann die Kosten der Aufschließung jedenfalls nicht zur Gänze auf die Bauwerber umwälzen, hier sollte das Gleichheitsprinzip gelten.

Die Bürgermeisterin wendet ein, dass derzeit auch coronabedingt Ansparmittel fehlen. Die noch offenen Punkte und Fragen hinsichtlich Finanzierung werden aber in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt. GR Walter Prandstätter fragt nach, ob nicht ursprünglich eine Umfahrung auf der Ostseite im Bereich Frandl geplant war. Die Bürgermeisterin bestätigt dies, jedoch ist dort derzeit kein Grund verfügbar.

GV Ing. Mag Josef Lumetsberger merkt an, dass immer das Bestreben da ist, jungen Menschen das Bauen in Pabneukirchen zu ermöglichen. Dies kann aber nicht zu jedem Preis erfolgen. Die Finanzierbarkeit muss gegeben sein und wenn eine Aufschließung Kosten verursacht, die niemand bezahlen kann, dann ist dieses Projekt nicht möglich. Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit der Mitfinanzierung der Aufschließung durch die Gemeinde, durch den Infrastrukturkostenbeitrag ist auch die Mitfinanzierung durch den Grundeigentümer gegeben, dieser ist in weiterer Folge gefragt, was die Teilung dieser Kosten betrifft.

Ernst Haderer, der als Zuhörer bei der Sitzung anwesend ist, meldet sich zu Wort. Als Grundeigentümer ist man daran interessiert, die Gründe zu verkaufen. Es ist aber zu kurz gegriffen, jetzt davon auszugehen, dass es nur 6 Parzellen betrifft, in Zukunft könnten es mehr werden und dann kann man die Kosten nicht durch 6 teilen.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger weist darauf hin, dass die gesamten Aufschließungskosten dennoch sofort entstehen, diese müssen jetzt bezahlt werden. Die Gemeinde hat dieses Geld derzeit nicht, auch über den Infrastrukturkostenbeitrag will man die Finanzierung nicht abwickeln, somit ist das Projekt im Moment nicht umsetzbar.

GR Christian Steindl kommt nochmals auf das Gleichheitsprinzip zurück. Nur weil die Aufschließung für gewisse Baugründe teurer ist, kann es nicht sein, dass die ersten mehr belastet werden, als jene, die später dazukommen und dann vielleicht weniger bezahlen, weil zB die Straße schon vorhanden ist. Zudem können die Kosten nicht auf die Bauwerber abgewälzt werden, denn dann wird in Pabneukirchen niemand mehr bauen.

Die Bürgermeisterin verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die derzeitige schwierige finanzielle Situation. Man ist bemüht eine Lösung zu finden, es gibt mehrere Ansätze und Lösungsvorschläge, die in der nächsten Bauausschusssitzung diskutiert werden. Zudem muss abgewartet werden, wie es mit den Härteausgleichskriterien weitergeht. Und dann ist man auch von der Entscheidung abhängig, ob überhaupt gewidmet werden darf.

Für die anwesenden Zuhörer ist die Höhe der Infrastrukturkostenbeiträge unverständlich, man war der Meinung, dass es bei 9 Euro bleiben würde. Die Bürgermeisterin erklärt nochmals, dass immer klar war, dass es diesbezüglich noch Gespräche und weitere Kalkulationen geben muss. Es ist das Bemühen da, die Kosten für die Grundeigentümer zu verringern, jedoch würde das im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde diese Kosten tragen muss, die Deckung ist aber derzeit nicht möglich.

GV Kurt Steindl weist erneut auf die Bedenken der Anrainer hin, diese seien nicht per se gegen eine Umwidmung, vor allem bzgl. Straßenplanung sollte ein Gesamtkonzept ins Auge gefasst werden.

Frau DI (FH) Christa Reisinger würde sich wünschen, dass die Anrainer direkt mit den Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und ihre Bedenken äußern und nicht über Briefe oder Unterschriftenlisten kommunizieren. GV Kurt Steindl bemerkt, dass beide Seiten gefordert sind, den entsprechenden Dialog herzustellen. Es kommt zu einer Diskussion bezüglich Oberflächenwässer, die Bürgermeisterin verweist auf die nötige Gesamtplanung, die es dazu geben wird.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger fasst zusammen, dass sich Bedenken technischer Natur ausräumen lassen. Alles andere sollte durch Aussprachen geklärt werden, eventuell auch mit einer neutralen Vermittlungsperson. Die Bürgermeisterin bietet diesbezüglich nochmals an, alle an einen gemeinsamen Tisch zu laden und die offenen Punkte zu klären.

#### **TOP. 4.) Bericht Kulturausschuss**

Kulturausschussobmann GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger berichtet, dass zwischenzeitlich keine Kulturausschusssitzung stattgefunden hat. Jedoch gab es am 16. März eine erste Redaktionssitzung zur Auflage des neuen Heimatbuchs. Dabei wurde ausgelotet, wie dieses Heimatbuch aussehen könnte. Es sollte ein leicht lesbares Werk über die Geschichte von Pabneukirchen werden, derzeit werden mögliche Beiträge gesammelt.

Weiters stehen die Gemeinde Ehrungen an, Vereine wurden eingeladen, sich zu überlegen, wer für eine Ehrung in Frage kommen könnte. Grundsätzlich kann auch jede Privatperson einen Vorschlag für eine Ehrung einreichen. Die Antragsfrist endet am 6. Mai. Der Kulturausschuss wird darüber am 12. Mai beraten, am 19. Mai werden diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gemeinde Ehrung wird voraussichtlich am Sonntag, 12. Juni über die Bühne gehen.

Der 1. Mai fällt heuer auf einen Sonntag, es ist ein kleines Fest geplant, in diesem Rahmen soll der Maibaum aufgestellt werden. Die Verpflegung wird von der JVP übernommen.

Die nächste Kulturausschusssitzung findet am 12. April statt.

#### **TOP. 5.) Bericht Umweltausschuss**

Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter berichtet, dass zwischenzeitlich keine Sitzung stattgefunden hat.

Derzeit läuft die Flurreinigungsaktion, die am 4. April endet.

### **Zu TOP. 6.) Bericht Sozial- und Familienausschuss**

Es wird berichtet, dass zwischenzeitlich keine Sitzung stattgefunden hat.

### **Zu TOP. 7.) Bericht Wirtschaftsausschuss**

Zwischenzeitlich hat keine Sitzung stattgefunden.

GR Alexander Plaimer berichtet von den Einladungen der Leaderregion, diese Termine werden gemeinsam mit GR. Karl Holzweber wahrgenommen. Es wurde vereinbart, dass einmal im Jahr das Thema Reitwege im Wirtschaftsausschuss behandelt wird.

Das Projekt mit der Fa. LIWEST läuft in Abstimmung mit der Gemeinde. Derzeit befindet man sich in der Phase der Angebotseinholung.

GR Christian Steindl erkundigt sich, wo man sich derzeit E-Bikes ausleihen kann. GR Alexander Plaimer führt die Betriebe an, die einen E-Bike-Verleih anbieten. Die Erhaltungskosten werden durch die Einnahmen beim Verleihen abgedeckt. GR Christian Steindl regt eine Erhebung an, wie oft dieses Angebot in Anspruch genommen wird, es könnte auch wieder in das Gedächtnis der Bürger gerufen werden. Lt. GR Alexander Plaimer erfolgt derzeit keine aktive Bewerbung, grundsätzlich ist das Thema E-Bikes nun im Zuständigkeitsbereich des Vereins FTW.

### **Zu TOP. 8.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. März 2022 - Kenntnisnahme**

AL Mag. Erwin Haderer berichtet von der letzten Prüfungsausschusssitzung. Die Prüfung des Kassenabschlusses ergab keine Differenzen.

### ***Marktgemeinde Pabneukirchen***

A-4363 PABNEUKIRCHEN, Markt 16

TELEFAX: 07265/5255-50, DVR.0600300

Tel. 07265/5255, Bezirk Perg, OÖ.

Zl.: Gem-004-PA-01/2022

## **Bericht und Prüfungsprotokoll**

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Pabneukirchen am **Donnerstag, 17.03.2022 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Pabneukirchen.**

#### **Anwesende:**

1. Obm. Leopold Enengl, SPÖ
2. Mitgl. Johannes Haider, ÖVP
3. Mitgl. Erwin Höbarth, ÖVP
4. Mitgl. Alexander Plaimer, ÖVP
5. Mitgl.-Ers. Peter Brandstetter, LISTE
6. Mag. Erwin Haderer, MA, Amtsleiter
7. Oskar Lumetsberger, Buchhalter

#### **Entschuldigt:**

Obm.Stv. Christian Steindl, LISTE

#### **Unentschuldigt:**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 (= Rechnungsabschluss 2021)
3. Allfälliges

## Zu TOP. 1.) Eröffnung und Begrüßung

Der Obm. Leopold Enengl begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt fest, dass die Einladung zu dieser PA.- Sitzung zeitgerecht am 23.2.2021 erfolgte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht auf die Tagesordnung über.

## Zu TOP. 2.) Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 (Rechnungsabschluss 2021):

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Pabneukirchen hat am 17.03.2022 die Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 durchgeführt und folgendes festgestellt:

- **Prüfung des Kassenabschlusses:** Die Prüfung mit 31.12.2021 ergab keinerlei Differenzen (Vergleich Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss). Der Gesamtbestand beträgt mit **31.12.2021**
- |                             |   |                  |
|-----------------------------|---|------------------|
|                             | € | <b>70.195,98</b> |
| davon bar:                  | € | 489,65           |
| RB Kto. 1910090             | € | 68.412,64        |
| RB Kto. 080001910090        | € | 22,87            |
| RB Kto. 1911882 (Auspeisg.) | € | 1.270,82         |

Der Sollzinssatz auf dem Konto 1910.090 bei der RB. Pabneukirchen betrug ab 1.1.2021 = 0,54 % p.a.

Habenzinssatz 2021 = 0,00 % p.a.

Verwahrtgelt ab € 250.000,- = 0,1 % p.a.

- **Veränderung der liquiden Mittel:**

Stand per 31.12.2020	€ + 322.356,55
<b>Veränderung</b>	<b>€ - 252.160,57</b>
Stand per 31.12.2021	€ + 70.195,98

- **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Einzahlungen	€ + 3.382.983,75
Auszahlungen	€ + 3.395.983,95
<b>Saldo</b>	<b>€ - 13.000,20</b>

(Dieser Fehlbetrag wurde nicht mit allgemeinen Haushaltsrücklagen abgedeckt...)

- **Rücklagen und Zahlungsmittelreserven:**

Allgemeine Haushaltsrücklagen Stand per 31.12.2021	€ 92.404,23	Ges.zweckgeb. Haushaltsrücklagen Stand per 31.12.2021	€ -,-
--	-------------	---	-------

Die o.a. Rücklagen werden als **Inneres Darlehen** zur Reduktion des Kassenkredites verwendet und werden nicht als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

- **Nettoergebnis:**

Erträge	€ + 4.022.880,14
<b>Aufwände</b>	<b>€ - 4.085.141,10</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>€ - 62.260,96</b>
<b>Entnahme von Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ + 937.662,70</b>
<b>Zuweisung an Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ - 468.831,35</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>€ + 406.570,39</b>

- **Prüfung der Abweichungen von mehr als 5% bzw. von mehr als € 730,--:**

Eine genaue Aufstellung der Über- und Unterschreitungen ist im Rechnungsabschluss vorhanden, wurde vom Amtsleiter erklärt und liegt eine Kopie dem Protokoll bei.

- **Prüfung der Rücklagen per Ende 2021:**

Rücklagenentnahmen insgesamt: € 468.831,35

davon:

Ansparmittelrücklage – Überschuss lfd.Geschäftstätigkeit	€ - 152.782,22	<u>Stand per 31.12.2021</u>	€ 13.330,00
Ansparmittelrücklage – Härteausgleich Verteilvorgang 2	€ - 292.249,13		€ 48.466,87
Ansparmittelrücklage – Entlastungspaket 2019 – 2021	€ 23.800,00		€ 0,00

Ansparmittelrücklage – Verkauf HochgattererGründe	€	0,00	€	30.607,36
				-----
			Summe €	92.404,23

➤ **Präsentation diverser Kennzahlen**

**Nachhaltigkeit (Haushaltssaldo)**

1. Aufwandsdeckungsgrad: Summe Erträge/Summe Aufwendungen => Gibt an, ob das Reinvermögen (Nettovermögen) vermehrt oder geschmälert wurde.

2020	2021
<b>104,56 %</b>	<b>98,48%</b>
2. Nettovermögensveränderungsquote: Nettovermögen RA/Nettovermögen EB => Gibt an, ob das Reinvermögen (Nettovermögen) aufrechterhalten werden konnte.

2020	2021
<b>105,29 %</b>	<b>98,26%</b>

**Finanzielle Leistungsfähigkeit**

3. Freie Finanzspitze (Auszahlungsdeckungsgrad operative Gebarung nach Schuldentilgung): Saldo 1 – Geldfluss operative Gebarung abzgl. Schuldentilgung/Summe Einzahlungen operative Gebarung => Misst welcher Anteil der EZ aus der op. Gebarung nach Bedeckung der laufenden Schuldentilgung für Investitionen übrig bleibt.

2020	2021
<b>4,91 %</b>	<b>-2%</b>

**Verschuldung**

4. Dynamischer Verschuldungsgrad: Effektivverschuldung (lfr. + kfr. Fremdmittel abzgl. liquide Mittel und kurzfristige Forderungen/Saldo 1: Geldfluss operative Gebarung) => Entschuldungsdauer: Wie viele Jahre es theoretisch dauern würde, alle Schulden vollständig zu tilgen, sofern der Überschuss der lfd. Gebarung jährlich gleich hoch ist und vollständig zur Schuldentilgung verwendet wird.

2020	2021
<b>5,6 Jahre</b>	<b>16,2 Jahre</b>
5. Verschuldung pro Einwohner: Lang- und kurzfristige Fremdmittel/Einwohnerzahl

2020	2021
<b>1.602,80 €</b>	<b>1.785,24</b>

Die Nachweise über die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Verzeichnisse über die unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse sowie das Anlagenverzeichnis sind dem Rechnungsabschluss angeschlossen.

Die formelle Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bedanken sich bei den Gemeindebediensteten für die gewissenhafte Vorbereitung und Erstellung des Rechnungsabschlusses und Erklärung der wesentlichen Punkte.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis gebracht. Einige Details wurden hinterfragt und erklärt. Kontoauszüge wurden kontrolliert. Der RA 2021 war der 2. Abschluss nach dem neuen System. Erklärt wurden auch weitere Kennzahlen und Diagramme.

Im Detail wurden die Haushaltsansätze Bauhof, Kläranlage – im Speziellen die PV-Abrechnungen durchforstet. Auch der Investitionsnachweis wurde im Detail besichtigt.

Der Prüfungsausschuss ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss 2021.

## **Zu TOP. 3.) Allfälliges**

⇒ Die nächste PA.-Sitzung wurde von den Mitgliedern einstimmig für Montag, 3. Mai 2021 um 20:00 Uhr festgelegt. Eine Verständigung erfolgt daher nur mehr per E-Mail.

Tagesordnung:

- Besichtigung Straßenbauprojekt – Erweiterung Markt-Süd/Riedersdorf
- Prüfung obenstehendes Projekt (Beschlussfassung, Vergabe, Abwicklung)
- Kassenprüfung

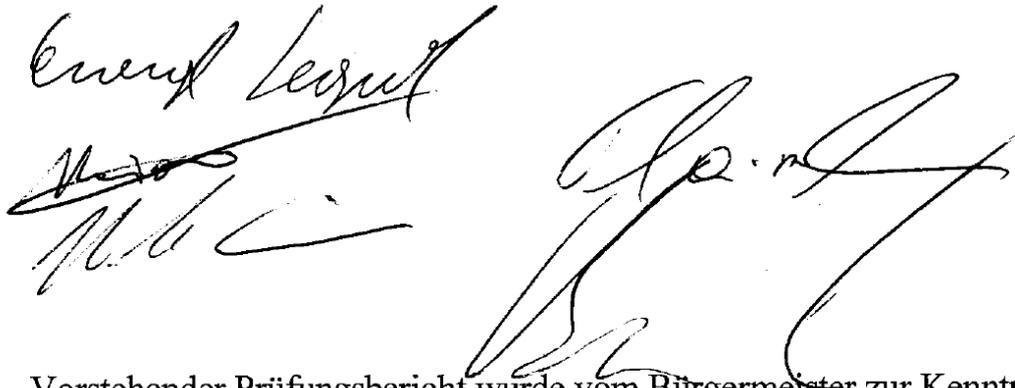
Der Prüfungsausschussobmann bedankt sich fürs Kommen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende: 22:00 Uhr

v. g. g.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most legible and appears to read 'Erwin Haderer'. Below it are two more signatures, one on the left and one on the right, which are more stylized and difficult to decipher.

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob es im Vorjahr keine Härteausgleichsmittel gab oder ob diese nur zum Teil eingelangt sind. AL Mag. Erwin Haderer berichtet, dass es keine Mittel gab.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. März 2022 zur Kenntnis.

**Zu TOP. 9.) Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2022  
– Kenntnisnahme**

AL Mag. Erwin Haderer berichtet, dass der Prüfbericht der BH Perg eingelangt ist und bringt diesen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Pabneukirchen<sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.273.900 Euro und Auszahlungen von 3.507.500 Euro auf -233.600 Euro. Gem. § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da laut Angaben der Gemeinde im Vorbericht der Kassenkredit zur Sicherstellung der Liquidität herangezogen wird.

	VA 2021	NVA 2021	VA 2022
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-448.200	-158.400	-233.600
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.310.800	1.536.400	1.578.100
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	173.600	173.600	171.400
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	35.800	92.600	37.000
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	8.800	8.800	8.800
Gemeindeabgaben o. Aufschließungsbeiträge	462.400	462.400	473.700
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	491.500	491.500	466.100
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	398.400	398.400	432.500

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 371.300 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 249.100 Euro wird am Ende des Jahres mit einem Gesamtrücklagenbestand von 122.200 Euro gerechnet, welcher zur Gänze auf Eigenmittelansammlungen aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 gebildet wurde.

### Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 184.900 Euro (Katastrophenschäden, Grundkauf für neues ASZ) vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich lt. Anlage 6c nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 186.000 Euro belaufen (Vergleich im VA 2021 = 454.900 Euro).

*Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, sind die vorgesehenen Darlehensaufnahmen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.*

Der Haftungsstand soll im Finanzjahr 2022 unverändert bleiben.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze mit 1.089.600 Euro festgelegt.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

## Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-87.200	0	-86.600
Abfall	600	0	0	0
Abwasserentsorgung	12.000	0	0	0
Freibad	0	-20.000	0	-20.000

Die Betriebe der Abwasser- und Abfallbeseitigung werden ausgeglichen geführt. Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden überschritten.

### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist nicht gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Ge- barung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	10.000	0	10.000	0	10.000	0	0
Kanal	5.000	1.600	6.600	0	5.400	0	1.200
Gesamt	15.000	1.600	16.600	0	15.400	0	1.200

*Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten.*

### Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 895.000 Euro (Vergleich im VA 2021 = 781.900 Euro). Das sind 27,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr wird vor allem durch die Schaffung eines Dienstpostens 0,5 PE VB GD 21.7 (Sekretariat Pflichtschulcluster zwischen den Gemeinden Pabneukirchen und St. Thomas am Blasenstein) und durch Zuordnung des Dienstpostens 1 PE VB GD 17.5 zur Funktionslaufbahn GD 15.1 (für die Dauer des Bestehens der Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein) verursacht.

### Dienstpostenplan/Stellenplan:

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 4 Oö. GHO Bestandteil des Voranschlags.

Da der Dienstpostenplan in der Oö. Gemeinde-Dienstpostplanverordnung 2019 keine Deckung findet, ist entsprechend § 19 Abs. 2 leg. cit. iVm § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 die Genehmigung der Landesregierung vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat einzuholen. Es wurde nicht rechtzeitig um Genehmigung angesucht.

Auf den Erlass „Dienstpostenplanänderungen; Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem (Nachtrags-)Voranschlag – Information“, GZ: IKD-2017-270710/51-Shü, vom 20. August 2020 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

*Nach der Rechtsprechung muss bei der Kundmachung des beschlossenen Voranschlages ausdrücklich auf die erteilte Genehmigung (zum DPP) hingewiesen werden (Anführung der Aktenzahl und des Datums der Genehmigung).*

## **Investive Gebarung**

Sämtliche Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Das Vorhaben „Mauer und Gelände Schulkomplex“ wurde auf Grund eines EDV-Fehlers im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht dargestellt. Laut Auskunft der Gemeinde wurde der alphanumerische Code 1xxxxxx dennoch korrekterweise vergeben.

Die veranschlagten Ein- und Auszahlungen bei dem Vorhaben „Mauer und Gelände Schulkomplex“ stimmen nicht mit dem Finanzierungsplan, GZ: IKD-2020-151380/10-Rei, vom 19.05.2021 überein.

*Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages hat hier eine Anpassung zu erfolgen.*

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -402.600 Euro (2022) bis zu -71.300 Euro (2023) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rd. 162.200 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 37.300 Euro (2024) bis zu 83.700 Euro (2026) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Berücksichtigung Tilgungszuschüsse) in einer Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 187.500 Euro zu finanzieren.

Aufgrund dieser Zahlen besteht für die Gemeinde das Risiko, in den nächsten Jahren den laufenden jährlichen Finanzierungshaushalt (nach lfd. Tilgungen) nicht mehr bedecken zu können.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 353.700 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

## **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von in Summe fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen nicht. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

### **Weitere Feststellungen:**

1. Die Kundmachung der gleichzeitig mit dem Voranschlag gefassten erforderlichen Beschlüsse für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erfolgt korrekterweise nach § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990.
2. Einzahlungen von Dritten sind nur zu passivieren wenn diese zur Finanzierung einer Investition oder Instandsetzung herangezogen werden (sh. VSt'n 179010/301 und 179010/3011).
3. Einzahlungen von Dritten sind zu passivieren wenn diese zur Finanzierung von Investitionen oder Instandsetzungen verwendet werden (sh. VSt'n 262/829, 262/871 und 262/8711).
4. Der Rettungsbeitrag wurde um 500 Euro zu gering veranschlagt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Werte erst nach Erstellung des Voranschlags bekanntgegeben wurden.
5. Der Krankenanstaltenbeitrag wurde um 6.000 Euro zu gering veranschlagt. Der zu Grunde liegende Erlass war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung ebenfalls noch nicht bekannt.
6. Unter der VSt. 912/895 wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 30.600 Euro in der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt. Beim Vorhaben „Grundkauf für neuen Standort ASZ“ wurde eine Zuführung aus der laufenden Geschäftstätigkeit in der gleichen Höhe veranschlagt, jedoch fehlt die korrespondierende Auszahlung hierzu.

### **Schlussbemerkung:**

Der nach § 77 Oö. GemO 1990 von der Gemeinde vorgelegte Voranschlag wird auf Grund der festgestellten Gesetzeswidrigkeit nicht zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird aufgefordert binnen 4 Wochen eine Äußerung abzugeben. Diese Stellungnahme kann die Bürgermeisterin als Vertreterin der Gemeinde abgeben.

### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis.

### **Zu TOP. 10.) Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 (Rechnungsabschluss 2021) - Beschlussfassung**

Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder verweist auf den Amtsvortrag und den zugesandten Rechnungsabschluss. Mit Aussendung des Amtsvortrages wurde um Übermittlung etwaiger Fragen zum Rechnungsabschluss 2021 an das Gemeindeamt gebeten. Dies wurde seitens der anwesenden Gemeinderäte nicht in Anspruch genommen.

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde der 15. Februar 2022 von der Bürgermeisterin gewählt.

Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

	Voranschlag 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2021
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-1.044.400	-287.680,44
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		35.519,87
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-252.160,57

Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 252.160,57 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung:
  - LED-Straßenbeleuchtungsprojekt 2021
  - Straßenbauprogramm 2021
  - WEV Instandsetzungsprogramm 2021
  - Ersatzbeschaffungen Kommunalgeräte 2021
- in einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen:
  - Beseitigung Unwetterschäden (Förderung aus KAT-Fonds erst 2022)
  - Ersatzbeschaffungen Freiwillige Feuerwehr (Tragkraftspritze, Batterietest- und Ladesystem)
  - Sanierung Kriegerdenkmal
- folgenden einmaligen Einzahlungen/Auszahlungen
  - Gastschulbeitrag Polytechnische Schulen
  - Kürzung Ersatz für Schulaufsicht seitens Bildungsdirektion

#### Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 992.333,-- Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 992.333,-- Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,-- Euro belastet.

#### Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserve 31.12.2021
allgemeine Haushaltsrücklagen	92.404,23	0,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00	0,00
Summe	92.404,23	0,00
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	92.404,23	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 92.404,23 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 92.404,23 Euro

**Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**

## Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	3.305.816,28	3.333.200,00	3.382.983,75
Auszahlungen:	3.263.137,32	3.491.600,00	3.395.983,95
<b>Saldo:</b>	<b>42.678,96</b>	<b>-158.400,00</b>	<b>-13.000,20</b>

Negativer Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben - Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990

## Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
  - das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit negativ ist (-13.000,20 Euro),
  - das Nettoergebnis (Saldo 0) negativ ist (-62.260,96 Euro).

geplante Gegenmaßnahmen:

- Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien
- Weiterführung Haushaltskonsolidierung

## Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (- 884.845,31 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (+ 633.806,20 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 153.925,56 (Dotierung + 15.750,34 Euro und Auflösung - 4.265,66 Euro).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				4.118.470,09	3.922.100,00	4.022.880,14
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				3.938.819,41	4.522.500,00	4.085.141,10
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>				<b>179.650,68</b>	<b>-600,400,00</b>	<b>-62.260,96</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				501.662,47	926.600,00	937.662,70
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				-621.134,13	-11.900,00	-468.831,35
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>				<b>60.179,02</b>	<b>314.300,00</b>	<b>406.570,39</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

## Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2021	3.574.056,80
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	2.952.642,20
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	60.179,02
Haushaltsrücklagen (C.III)	561.235,58
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021	3.511.795,84

### Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2021 561.235,58 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage + 468.831,35 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0,00 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage - 937.662,70 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0,00 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- keine - Abdeckung über Kassenkredit

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 92.404,23 Euro.

### Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

#### Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Kanalstrang BA 07 (Wetzelsberg)	200.000,--
Kanalstrang BA 08 (Erw. Markt-Süd/Riedersdorf)	100.000,--

#### Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Gesamtsumme:				1.184.252,89	790.700,00	286.486,59

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Das Zwischenfinanzierungsdarlehen der Schulsanierung konnte bereits 2020 zur Gänze getilgt werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 202X vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 9.902,76 Euro vorgenommen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Kanalstrang BA 06 (Neudorf/Riedersdorf)

### **Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)**

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2021 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 202X zu übernehmen.

1. LED-Straßenbeleuchtungsprojekt 2021 (Einsparungspotential bei Energie und Wartung von rd. 1/3 der bisherigen Kosten pro Jahr)
2. Straßenbauprogramm 2021
3. WEV Instandsetzungsprogramm 2021
4. Ersatzbeschaffungen diverser Kommunalgeräte (Einsparungen bei Reparaturen, Service und Wartung)
5. Mauer- und Geländer Sanierung Schulkomplex
6. Grundankauf für Neuerrichtung des Altstoffsammelzentrums für den BAV in Pabneukirchen
7. Amtshausanierung oder -Neubau sowie Errichtung Sozialräume für Bauhofpersonal

### **Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Beispiel: Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten und grundsätzlich budgetiert.

Diverse Ausfinanzierungen von vergangenen Projekten belasten den Haushalt:

- Ankauf Kleinlöschfahrzeug FF Riedersdorf
- Katastrophenschutzprojekt
- Generalsanierung Schulkomplex
- Erweiterung und Sanierung Kindergarten
- Gemeindestraßenbauprogramm 2015-2017

Ebenso treten viele Preissteigerungen aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage ein.

### **Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen, welche durch diverse Bundespakete im Jahr 2021 etwas entschärft wurden. Dennoch ist die Einnahmensituation angespannt, da der Härteausgleich ausgesetzt wurde und dementsprechend diese Einnahmen fehlen. Budgetiert wurde unter Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien. Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs wurde der Kassenkreditrahmen herangezogen, bzw. wurden noch verfügbare Haushaltsrücklagen als inneres Darlehen zum Haushaltsausgleich herangezogen.

Die Auswirkungen aus folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

- Grundsätzlich wurde alles berücksichtigt.

**Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.**

In absehbarer Zeit ist das Amtsgebäude neu zu errichten. Hier startet demnächst der Architektenwettbewerb und dementsprechend können in weiterer Folge konkretere Kostenschätzungen und die Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens gestartet werden. Das Projekt ist bereits im MEFP angeführt. Dies gilt ebenso für die geplante Schaffung eines Aufenthaltsbereiches für die Bauhofmitarbeiter. Hier wurden bereits konkretere Unterlagen für den Beginn des Kostendämpfungsverfahrens der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Zwischenzeitlich sind bereits die genehmigten Raumerfordernisprogramme eingelangt.

#### **Korrektur der Eröffnungsbilanz**

- Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

#### **Weiterführende Informationen ...**

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

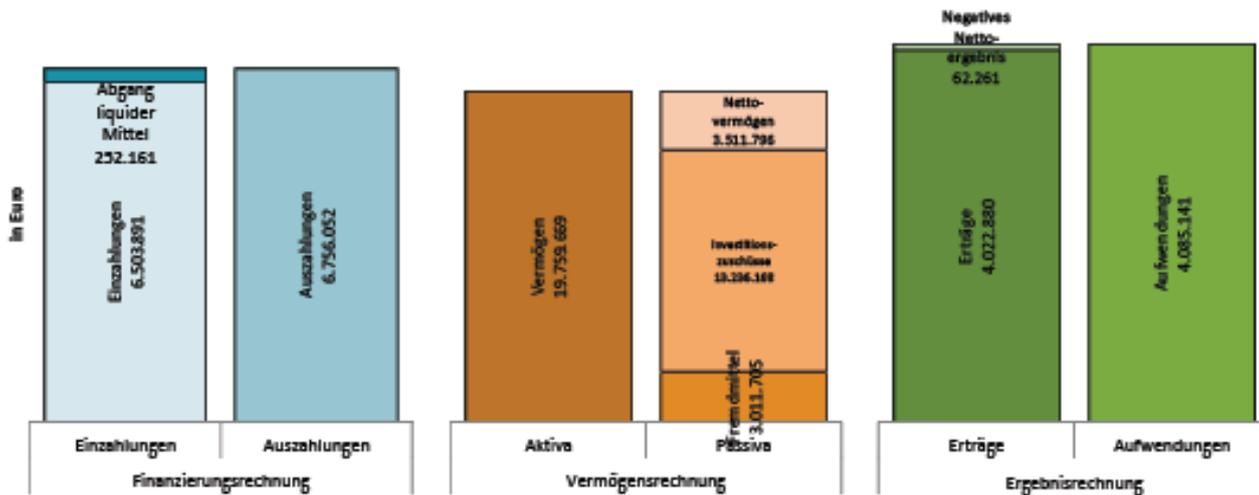
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbez. Aufwend. Für Bed. (Anlage 6s)
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

## Wesentlichste Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss 2021

(Finanzierungshaushalt)

Einzahlungen	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Begründung
Ertragsanteile	1.536.400,00 €	1.583.947,48 €	47.547,48 €	bessere Entwicklung
Kommunalsteuer	352.000,00 €	375.755,28 €	23.755,28 €	bessere Entwicklung
Erhaltungsbeitrag Mittelschule	45.000,00 €	60.300,13 €	15.300,13 €	mehr auswertige Schüler
Verwaltungsabgaben	7.000,00 €	12.155,50 €	5.155,50 €	erh. Aufkommen (Bautätigkeit, Standesamt)
Erlöse Schülerausspeisung	35.000,00 €	14.275,80 €	- 20.724,20 €	Einbruch aufgrund Corona
Refundierung Schulaufsicht (VS + MS)	50.000,00 €	13.397,65 €	- 36.602,35 €	erhebliche Positionen seitens Land gestrichen
Auszahlungen	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Begründung
Kat-Schäden	4.000,00 €	40.200,32 €	- 36.200,32 €	aufgrund Unwetterereignisse (Förderabwicklung 2022)
Gastschulbeitrag Polytechn.Sch.	1.000,00 €	31.667,51 €	- 30.667,51 €	mehr Polyschüler (2020: 2 => 2021: 24)
FF-Pabn., Ersatzbesch.	- €	19.289,64 €	- 19.289,64 €	Tragkraftspr., Batterielades. (dafür Förderung LFK)
Mittelschule Betriebsausstattung	11.800,00 €	19.213,61 €	- 7.413,61 €	Digitalisierungsnachrüstung
Berufsschulen	10.500,00 €	15.463,76 €	- 4.963,76 €	mehr Berufsschüler (2020: 20 => 2021: 24), höhere Kopfqu.
Volksschule Nachmittagsbetr.	18.500,00 €	6.342,00 €	12.158,00 €	eigenes Personal ab Herbst
Bauhof - Instandh. Fahrzeuge	15.000,00 €	4.216,46 €	10.783,54 €	weniger Bedarf
Lebensmittel Schüleraussp.	21.000,00 €	12.411,75 €	8.588,25 €	weniger Bedarf aufgrund Corona
Repräsentation	5.100,00 €	162,00 €	4.938,00 €	keine Veranstaltungen und Empfänge

# Managementbericht – Rechnungsabschluss 2021



Im Finanzjahr 2021 wurde ein negatives Nettoergebnis vor Rücklagenveränderung in Höhe von -62.261 Euro erzielt. Dies bedeutet, dass die Erträge der Gemeinde nicht ausreichen, um die Aufwendungen für kommunale Infrastruktur und Leistungen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis trägt zur Verringerung des Nettovermögens, welches aktuell bei 3.511.796 Euro liegt, bei. Gleichzeitig wurde in der Finanzierungsrechnung ein Mittelabgang in Höhe von -252.161 Euro erzielt. Dies bedeutet, dass der Gemeinde am Jahresende weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr. Die Differenz zwischen dem Nettoergebnis und dem Saldo der Finanzierungsrechnung ist den nicht finanzierungswirksamen Geschäftsfällen geschuldet.

## Übersicht - Wesentliche Kenngrößen

in Euro	Rechnungsabschluss 2021	Voranschlag 2021	Differenz
Nettoergebnis	-62.261	-600.400	538.139
Rücklagenveränderung	468.831	914.700	-445.869
Veränderung der liquiden Mittel - Saldo 7	-252.161	-	-
Investitionen	1.214.252	1.251.500	-37.248
Finanzschulden	2.500.797	2.461.228	39.569

Das Nettoergebnis der Gemeinde beträgt im Rechnungsabschluss 2021 -62.261 Euro. Dies bedeutet eine Differenz zum Voranschlag 2021 in Höhe von 538.139 Euro.

Die Veränderung der Rücklagen der Gemeinde beträgt 468.831 Euro.

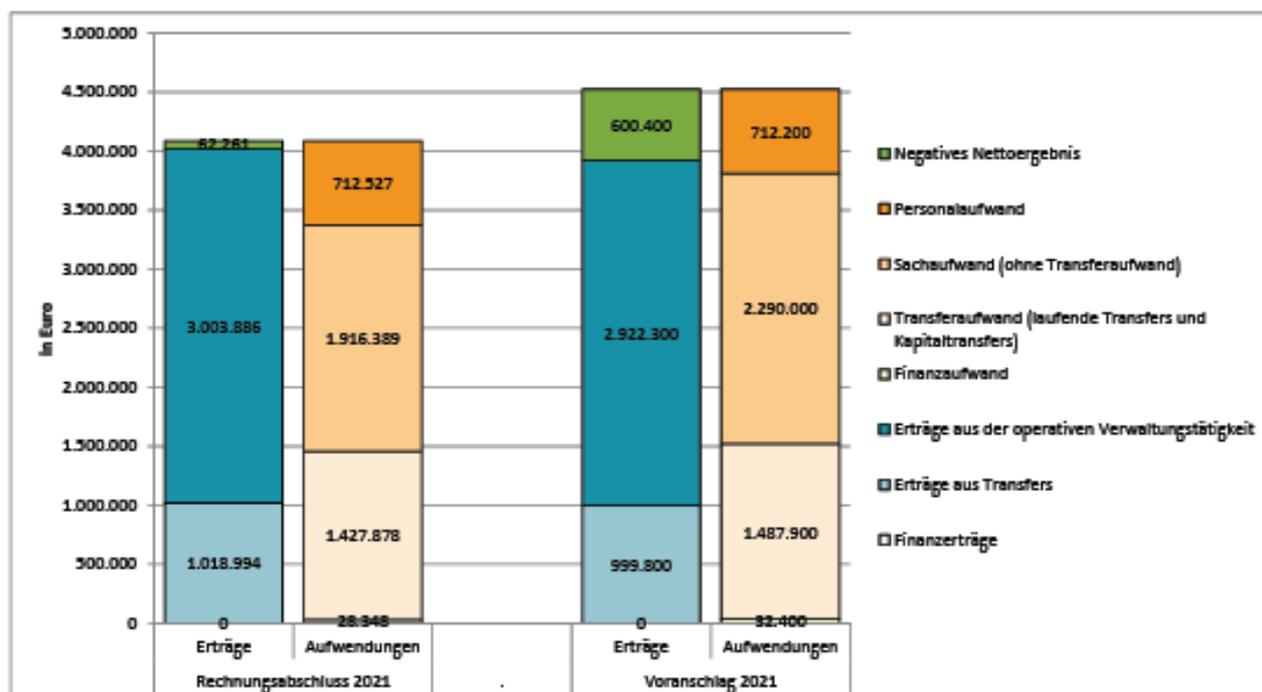
Der Saldo der Finanzierungsrechnung liegt im Rechnungsabschluss 2021 bei -252.161 Euro. Dieser Wert spiegelt die Veränderung der liquiden Mittel wider.

Die Auszahlungen für Investitionen liegen im Jahr 2021 bei 1.214.252 Euro.

Der Stand der Finanzschulden beträgt zum Stichtag 2.500.797 Euro.

# 1. Ergebnisrechnung

## 1.1. Nettoergebnis



Insgesamt wird im Rechnungsabschluss 2021 ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -62.261 Euro ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind. Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis jedoch um 538.139 Euro verbessert.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2021 rund 4.022.880 Euro. Gegenüber dem Voranschlag bedeutet dies eine Veränderung von rund 2,6 Prozent. Die höchsten Erträge fielen im Bereich 'Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit' mit 3.003.886 Euro an. Dies entspricht einem Anteil von 74,7 Prozent an den gesamten Erträgen.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2021 bei rund 4.085.141 Euro. Dies bedeutet eine Veränderung zum Voranschlag von -9,7 Prozent. Bei den Aufwendungen entfallen rund 1.916.389 Euro auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei rund 712.527 Euro liegen, betragen die Transferaufwendungen etwa 1.427.878 Euro und die Finanzaufwendungen rund 28.348 Euro.

## 1.2. Rücklagenveränderung

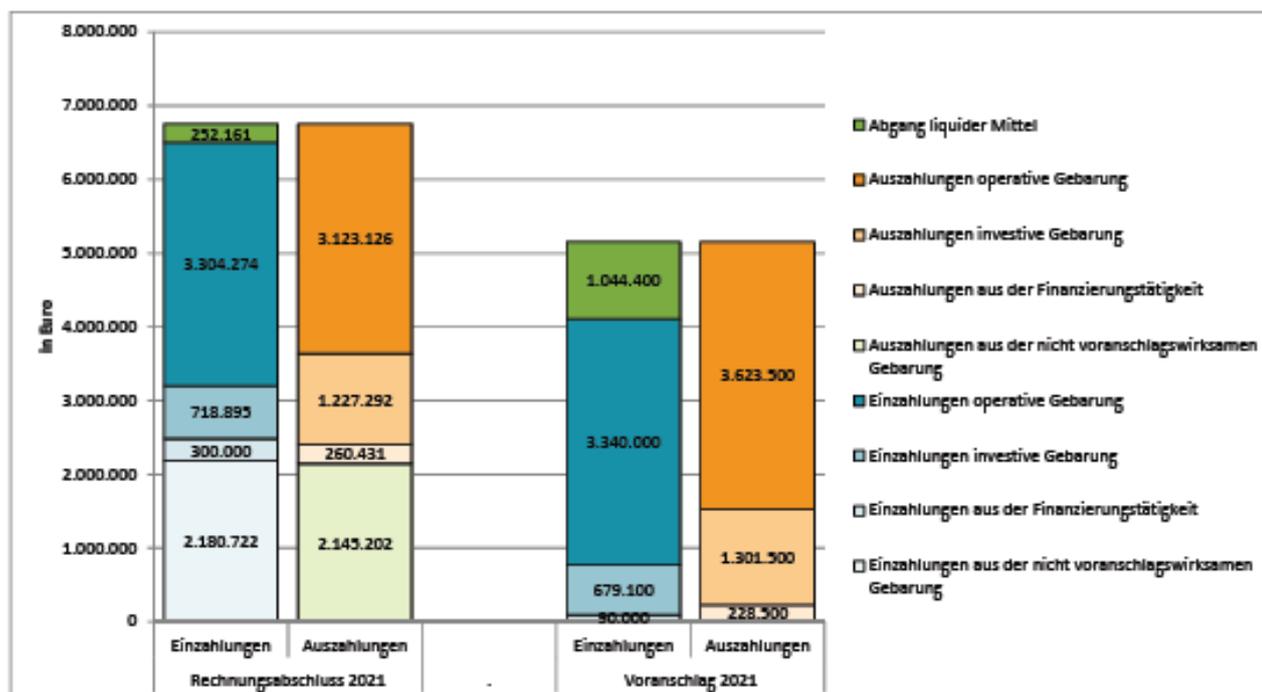
in Euro	Rechnungsabschluss 2021	Voranschlag 2021	Differenz
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-62.261</b>	<b>-600.400</b>	<b>538.139</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	937.663	926.600	11.063
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	468.831	11.900	456.931
Summe Haushaltsrücklagen	468.831	914.700	-445.869
<b>Nettoergebnis nach Rücklagenveränderung</b>	<b>406.570</b>	<b>314.300</b>	<b>92.270</b>
<b>Stand der Haushaltsrücklagen zum 31.12.</b>	<b>92.404</b>	<b>-353.464</b>	<b>445.869</b>

Im Finanzjahr 2021 fand eine Rücklagenzufuhr in Höhe von 468.831 Euro, sowie eine Entnahme der Rücklagen in Höhe von 937.663 Euro statt. Insgesamt bedeutet dies einen Abbau der Rücklagen in Höhe von -468.831 Euro.

Im Vergleich zum Voranschlagswert von 314.300 Euro liegt das Nettoergebnis nach Rücklagenveränderung damit im Rechnungsabschluss 2021 bei rund 406.570 Euro.

## 2. Finanzierungsrechnung

### 2.1. Einzahlungen und Auszahlungen



Insgesamt fallen im Rechnungsabschluss 2021 die Einzahlungen geringer als die Auszahlungen aus, d. h. die liquiden Mittel der Gemeinde reduzieren sich in der Höhe von rund -252.161 Euro.

Die gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen im Finanzjahr 2021 rund 4.323.169 Euro. Gegenüber dem Voranschlag bedeutet dies eine Veränderung von etwa 5,2 Prozent. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen 'operative Gebarung' mit 3.304.274 Euro und 'investive Gebarung' mit 718.895 Euro zu verzeichnen. Von den voranschlagswirksamen Einzahlungen entfallen somit 76,4 Prozent auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen rund 2.180.722 Euro.

Die voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen 2021 bei rund 4.610.849 Euro. Dies bedeutet eine Veränderung zum Voranschlag von -10,5 Prozent. Die höchsten Auszahlungen werden in den Bereichen 'operative Gebarung' mit 3.123.126 Euro und 'investive Gebarung' mit 1.227.292 Euro verzeichnet. Etwa 67,7 Prozent der voranschlagswirksamen Auszahlungen entfallen auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen bei rund 2.145.202 Euro.

### 2.2. Salden und Veränderung der liquiden Mittel

in Euro	Rechnungsabschluss 2021	Voranschlag 2021	Differenz
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	181.148	-283.500	464.648
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-508.397	-622.400	114.003
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>	<b>-327.249</b>	<b>-905.900</b>	<b>578.651</b>
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	39.589	-138.500	178.089
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)</b>	<b>-287.660</b>	<b>-1.044.400</b>	<b>756.720</b>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6)	35.520		
<b>Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7)</b>	<b>-252.161</b>		
<b>Stand liquider Mittel zum 31.12.</b>	<b>70.196</b>		

Insgesamt ist im Rechnungsabschluss 2021 eine negative Veränderung, d. h. Reduktion der liquiden Mittel (Saldo 7) von rund -252.161 Euro zu verzeichnen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), d. h. die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit -327.249 Euro ebenfalls negativ. Die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in der Höhe von 4.023.169 Euro reichen damit nicht aus, die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung in der Höhe von 4.350.418 Euro zu decken.

### 3. Vermögensrechnung

#### 3.1. Aktiva und Passiva

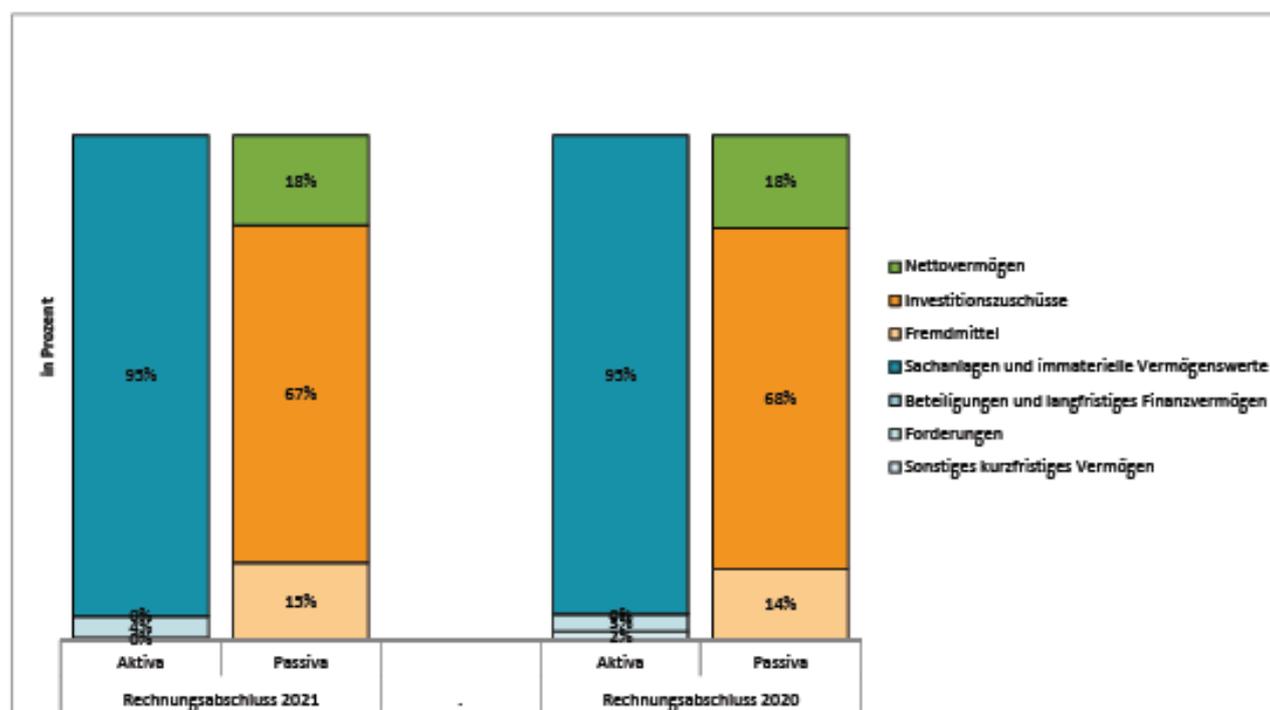
in Euro	Rechnungsabschluss 2021	Rechnungsabschluss 2020	Differenz
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	18.838.112	18.447.875	390.436
Beteiligungen und langfristiges Finanzvermögen	3.588	3.588	0
Forderungen	847.618	670.122	177.496
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	70.371	322.357	-251.985
<b>Aktiva</b>	<b>19.759.669</b>	<b>19.443.722</b>	<b>315.947</b>
Nettovermögen	3.511.798	3.574.057	-62.261
Investitionszuschüsse	13.236.168	13.133.879	102.489
Fremdmittel	3.011.705	2.735.986	275.719
<b>Passiva</b>	<b>19.759.669</b>	<b>19.443.722</b>	<b>315.947</b>

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Sachanlagen und immateriellen Güter weisen zum Stichtag 31.12.2021 einen Wert von rund 18.838.112 Euro auf. Dies bedeutet eine Veränderung im Vergleich zum Vorjahresstichtag in Höhe von rund 390.436 Euro. Die Sachanlagen umfassen insbesondere das Straßenvermögen, die Grundstücke und Gebäude. Das übrige Vermögen liegt bei rund 921.557 Euro und hat sich damit um rund -74.489 Euro im Vergleich zum Vorjahr verändert.

Das Nettovermögen gibt an, in welcher Höhe das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert ist. Das Nettovermögen der Gemeinde weist einen positiven Wert von rund 3.511.798 Euro auf. Verglichen mit dem Vorjahr bedeutet dies eine Verschlechterung von rund -62.261 Euro.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Sie lagen zum Stichtag des Finanzjahrs bei rund 13.236.168 Euro und haben sich um einen Betrag von rund 102.489 Euro verändert. Die Fremdmittel umfassen die aufgenommenen Finanzschulden, gebildeten Rückstellungen aber auch sonstige offene Verbindlichkeiten. Die Fremdmittel liegen zum Stichtag bei rund 3.011.705 Euro.

#### 3.2. Struktur



Das Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse liegt mit 84,76% der Passiva auf einem hohen Niveau.

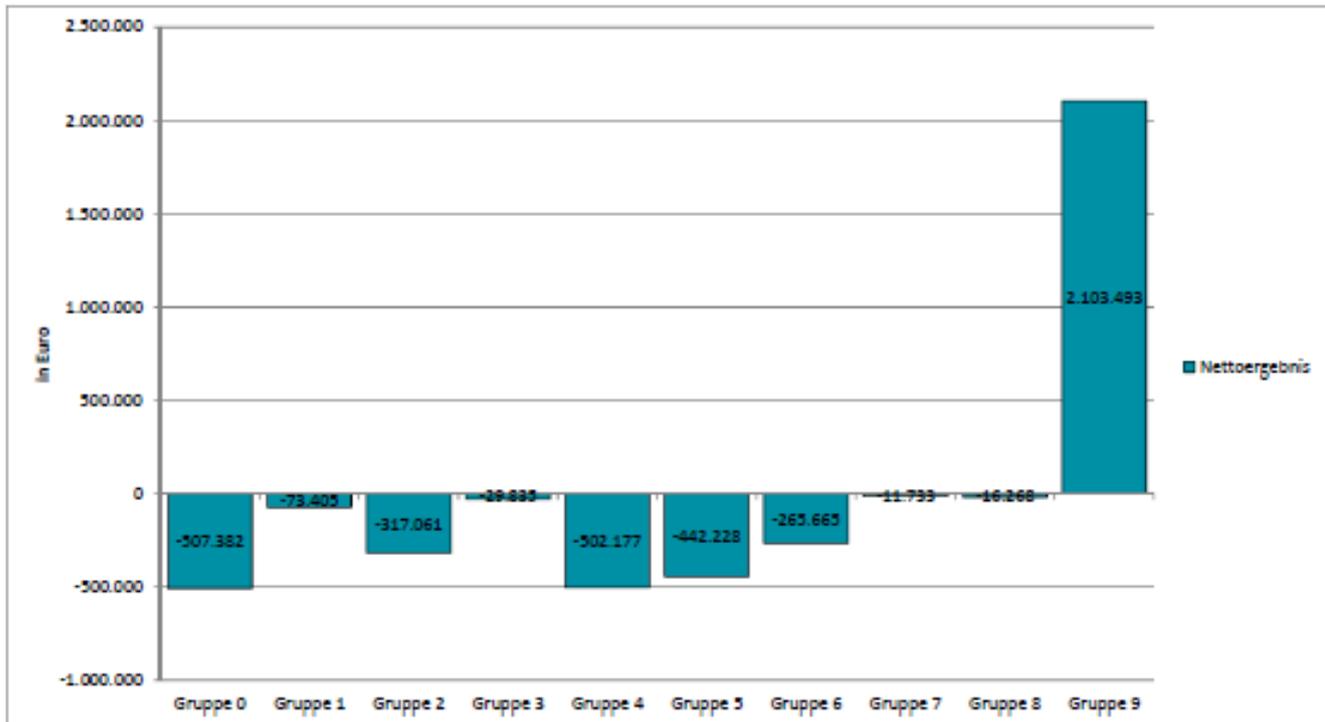
Die Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte machen 95,34% des Gemeindevermögens aus und sind mehrheitlich über Eigenmittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse) finanziert.

Weitere Vermögenspositionen sind die Beteiligungen und das langfristige Finanzvermögen (0,02%), die Forderungen (4,29%) sowie das übrige kurzfristige Vermögen (0,36%). Zu letzterem zählen insbesondere die Vorräte und Zahlungsmittelbestände.

Die Fremdmittel der Gemeinde liegen bei rund 15,24%

## 4. Bereichsbudgets

### 4.1. Nettoergebnis



Das Nettoergebnis beträgt im Rechnungsabschluss 2021 -62.261 Euro. Insgesamt fallen die Erträge geringer als die Aufwendungen aus, sodass ein negatives Nettoergebnis entsteht. Ein negatives Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen inkl. Abschreibungen und Rückstellungsdotierungen nicht durch die Erträge gedeckt werden können.

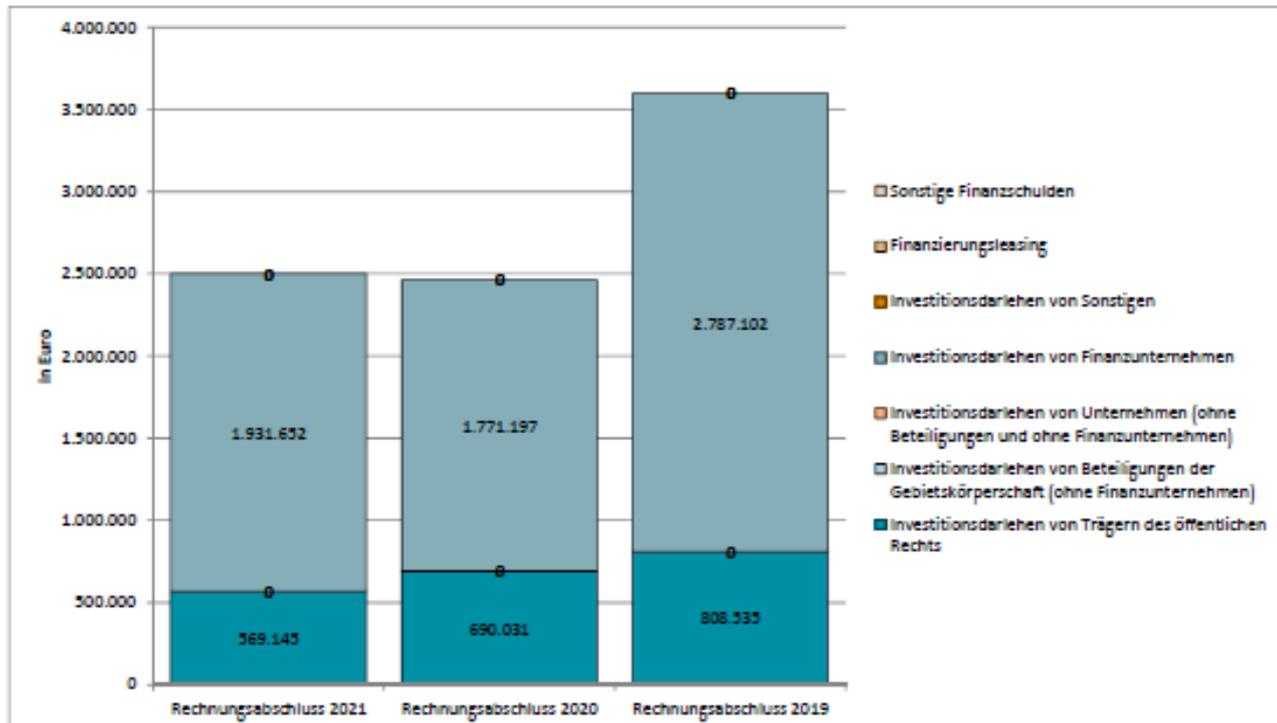
Die geringsten Nettoergebnisse zeigen sich in der Gruppe 0 mit -507.382 Euro und der Gruppe 4 mit -502.177 Euro. In der Gruppe 9 kann mit 2.103.493 Euro das höchste und einzige positive Nettoergebnis verzeichnet werden.

### 4.2. Investitionen

in Euro	Einzahlungen	Auszahlungen	Nettoinvestitionen
Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0	2.794	-2.794
Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	57.152	-57.152
Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0	65.316	-65.316
Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus	0	5.323	-5.323
Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0
Gruppe 5 / Gesundheit	0	0	0
Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr	37.917	616.393	-578.477
Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung	0	0	0
Gruppe 8 / Dienstleistungen	0	467.274	-467.274
Gruppe 9 / Finanzwirtschaft	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>37.917</b>	<b>1.214.252</b>	<b>-1.176.336</b>

Die Nettoinvestitionen (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit) betragen im Rechnungsabschluss 2021 -1.176.336 Euro. Die höchsten Nettoinvestitionen ergeben sich in der Gruppe 6 mit -578.477 Euro und der Gruppe 8 mit -467.274 Euro. In keiner Gruppe übersteigen die Einzahlungen die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

### 4.3. Verschuldung

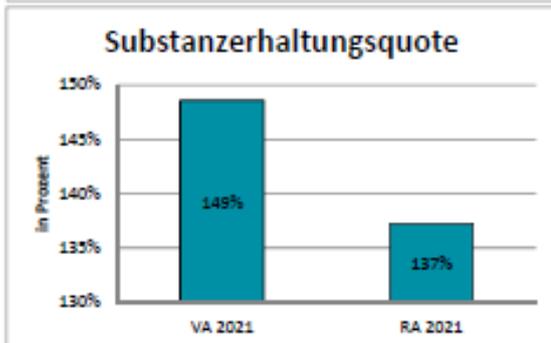
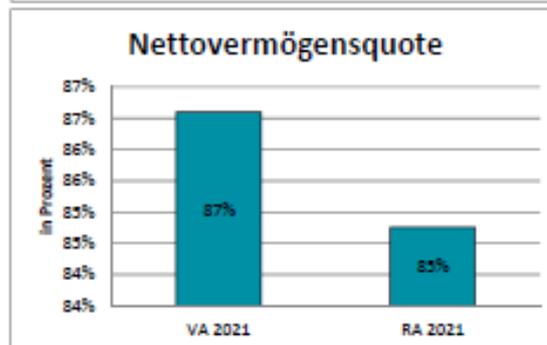
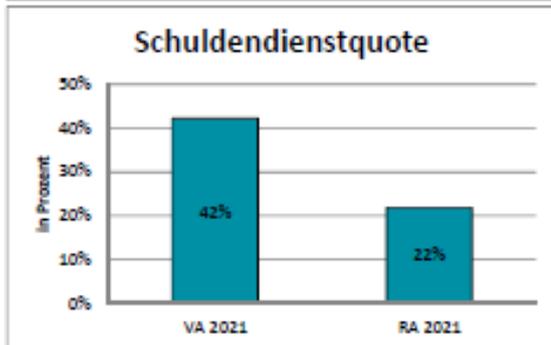
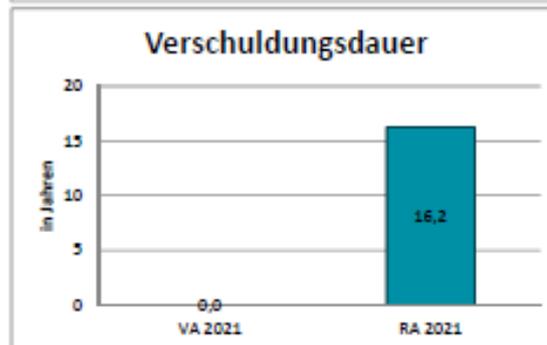
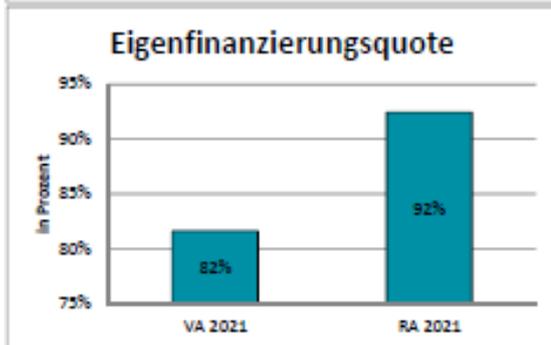
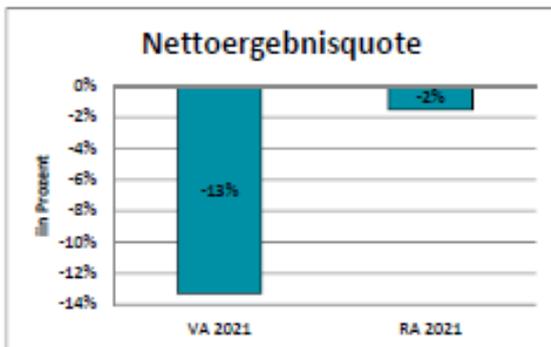


Der Stand der Finanzschulden beträgt zum 31.12.2021 2.500.797 Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung der Finanzschulden um 39.589 Euro bzw. 2 Prozent.

'Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen' machen mit 1.931.652 Euro den größten Teil der Finanzschulden aus, das entspricht einem Anteil von 77 Prozent der gesamten Finanzschulden.

Die höchste Reduktion der Schulden fand bei 'Investitionsdarlehen von Trägern des öffentlichen Rechts' mit -120.886 Euro bzw. -18 Prozent gegenüber dem Vorjahr statt. Der größte Anstieg der Schulden ist bei 'Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen' in der Höhe von 160.455 Euro bzw. 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

## 5. KDZ-Quicktest



Die Nettoergebnisquote beträgt im Finanzjahr 2021 -2 Prozent. Die Kennzahl gibt an, ob die Gemeinde mit den laufenden Erträgen die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur bedecken kann. Ein positiver Wert bedeutet, dass insgesamt ein Ressourcenzuwachs stattfand, ein negativer Wert weist auf einen Ressourcenabgang hin.

Die Kennzahl Quote Freie Finanzspitze zeigt den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Investitionsvorhaben. Die Kennzahl beträgt -2 Prozent.

Die Eigenfinanzierungsquote beträgt 92 Prozent. Die Kennzahl zeigt, ob die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung mit eigenen Mitteln finanziert werden können und in welchem Ausmaß neue Fremdmittel aufgenommen werden müssen.

Die Verschuldungsdauer zeigt, wie lange die Gemeinde braucht, um ihre Verpflichtungen zu tilgen. Dabei wird angenommen, dass der Saldo der operativen Gebarung gänzlich für Tilgungen herangezogen wird. Die Kennzahl beträgt 16,2 Jahre.

Die Schuldendienstquote beträgt 22 Prozent. Die Kennzahl zeigt, welcher Anteil der Abgabenerträge für den Schuldendienst aufgewendet wird.

Die Nettovermögensquote zeigt, in welchem Ausmaß das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wurde. Sie beträgt im Finanzjahr 2021 85 Prozent. Die Substanzerhaltungsquote beträgt 137 Prozent. Diese Kennzahl zeigt, wie weit durch getätigte Investitionen die Vermögenssubstanz erhalten werden kann.

GR Ing. Mag Josef Lumetsberger stellt in diesem Zusammenhang die Frage an GR Christian Steindl, welche dieser Mittel seiner Meinung nach unnötig ausgegeben wurde (siehe Wortmeldung TOP 3). GR Christian

Steindl ist der Meinung, dass viele Ausgaben den Gemeindebürgern zugutekommen. Aber bei vielen Projekten, zB bei Kanal- oder Straßenbauten, wo es oft günstigere Angebote geben würde, Gemeindetraktor oder Stützmauer im Rahmen der Schulsanierung, hätte mehr gespart werden können. Dann wäre jetzt mehr Geld vorhanden, um zB neuen Siedlern entgegenzukommen (siehe Projekt Neudorf). So aber entscheidet man schnell einmal leichtfertig, dass dieser Straßenbau von der Gemeinde nicht finanziert werden kann und denkt an, die Kosten auf die Grundeigentümer abzuwälzen.

Dem widerspricht GR Peter Scherscher deutlich, keinesfalls wurden Entscheidungen leichtfertig getroffen, sehr wohl ist man um Lösungen bemüht, um die Kosten für die Grundeigentümer niedrig zu halten und zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

Die Bürgermeisterin bittet darum, die Diskussion an dieser Stelle zu beenden. GR Christian Steindl schließt mit der Anmerkung ab, dass für andere Projekte mehr Geld zur Verfügung stehen würde, wenn man mehr sparen würde. Man sollte hier auf alle Gemeindebürger schauen und diese sollten auch gleichbehandelt werden.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger stellt fest, dass auch laut Ausführungen von GR Christian Steindl keine unnötigen Investitionen getätigt wurden.

### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgmin. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2021 (Rechnungsabschluss 2021).

### **Zu TOP. 11.) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes / Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Sportanlage – Fußball-Trainingsspielfeld – Sanierung“ – IKD-2021-580940/9-SK vom 16. Februar 2022 - Beschlussfassung**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass zwischenzeitlich der Finanzierungsplan für das Projekt „Sportanlage – Fußball-Trainingsspielfeld-Sanierung“ seitens der IKD eingelangt ist und dieser nun seitens des Gemeinderates zu beschließen ist.



Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

Linz, 16.02.2022

### Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Sportanlage - Fußball-Trainingspielfeld - Sanierung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 10. Februar 2022, GZ 1\_2022, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "Sportanlage - Fußball-Trainingspielfeld - Sanierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	8.300	8.300
UNION Oberösterreich	18.100	18.100
LZ, Sport	13.750	13.750
BZ - Projektfonds	14.850	14.850
<b>Summe in Euro</b>	<b>55.000</b>	<b>55.000</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage einer Stellungnahme der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft (Landessportdirektion) zur Endabrechnung / Kostenfeststellung zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2022 angeführten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,

- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

**Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.**

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

*Sollte nicht die Gemeinde selbst Bauherr dieses Vorhabens sein, ist unter Hinweis auf die Ausführungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018, Pkt. 8. der Richtlinien, vom Bauherrn eine Verpflichtungserklärung einzufordern und an uns vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse erst nach deren Einlangen bei der Gemeinde an den Verein weitergegeben werden dürfen. Die Möglichkeit einer Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist nicht möglich.*

**Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.**

**Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.**

**Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.**

**Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestmöglich, spätestens jedoch vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.**

### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Sportanlage – Fußball-Trainingsfeld - Sanierung“ - IKD-2021-580940-SK vom 16. Februar 2022.

## Zu TOP. 12.) Sportanlage – Fußball-Trainingsfeld – Sanierung - Vergabe

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass im Anschluss nach der letzten Gemeinderatssitzung nochmals mit allen drei Anbietern gesprochen wurde, in Bezug auf den Preis und die Gewährleistung. Alle Anbieter geben eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren für die Bautätigkeiten ab.

Bestbieter ist die Fa. TOPPlatz, im Bauausschuss wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Auftrag an die Fa. TOPPlatz zu vergeben.

Es wurden folgende Angebote eingeholt:

Bieter:

	Angebot Herbst	Angebot Feb.2022	
TopPlatz	€ 42.339,--	43.824,60	1 (Billigstbieter)
Eurogreen	€ 45.279,16	53.526,74	2
Swietelsky-Sportstätten	€ 57.272,76	57.272,76	3

Dazu kommen noch einiges an Eigenleistungen der Sportunion und des Bauhofes lt. Prioritätenreihung:

4 Sanierung Trainingsfeld Sportunion  Realisierung 2022	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
			18.100 Eigenleistungen Sportunion	33%
			8.300 Gemeindeanteil - Ansparmittel	15%
			13.700 LZ-Sportbau	25%
			14.900 BZ-Projektförderung	27%
		<u>Gesamtkosten 55.000</u>	<u>55.000</u>	100%

Die Nachverhandlungen haben eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren bei sämtlichen Bietern ergeben.

GR Walter Prandstätter betont die Wichtigkeit, dass bei dieser Sanierung am Ende wirklich alles passen muss, damit es nicht in ein paar Jahren erneut zu Problemen kommt.

GV Kurt Steindl weist darauf hin, dass möglichen auftretenden Problemen sofort auf den Grund gegangen werden muss, anders, als es in der Vergangenheit der Fall war. Hier können unnötige Ausgaben vermieden werden.

### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe für die Sanierung des Fußball-Trainingsfeldes an die Fa. TOPPlatz als Billigstbieter.

## Zu TOP. 13.) Endvermessung „Straßensanierung ANREI“ – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass es am 15. November eine Vermessung gab, er führt die Grundanrainer an, die Gemeinde löst die Gründe ab. Der Teilungsplan liegt vor.

<b>KG</b>	Pabneukirchen-43012
<b>Vermessungsamt</b>	Amstetten
<b>GZ des Planes</b>	14164
<b>Datum der Planausfertigung</b>	15. Dezember 2021

## VOLLMACHT

**ANTRAGSTELLER** Frau/Herr/Firma  
Institution :

Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir das Vermessungsbüro



**VERMESSUNG**  
Dipl.-Ing. Hermann Ziviltechniker-OG  
**HAINZL & PARTNER**  
4320 Perg, Dr. Schober-Strasse 17; Tel.: 07262/52444, Fax-DW: - 44  
Mail: office@hainzl-partner.at

in meinem/unseren Namen bei der zuständigen Stelle des BEV Anträge im Verfahren § 39 VermG (Bescheinigung von Plänen) einzubringen.

Die Vertretung gilt nur für die Antragstellung und die Zustellung des Planbescheinigungsbescheides, nicht aber für die Zustellung des Mandatsbescheides.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Vermessungsamt Amstetten  
Graben 7  
3300 Amstetten

**Betreff:** Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff

**Anlagen:**

- ⇒ 1 Teilungsplan - Gleichstück für das Grundbuch
- ⇒ 1 Gemeinderatsbeschluss

Die **Marktgemeinde Pabneukirchen** stellt durch ihren unterfertigten Bürgermeister den Antrag beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des **IKV Dipl.-Ing. Hainzl & Partner, ZT-OG vom 15. Dezember 2021, GZ 14164** nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG wie folgend zu veranlassen:

- lastenfrei bezüglich aller Trennstücke gemäß V 408

Gleichzeitig wird beurkundet:

1. Die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der fertiggestellten Anlage gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung vom **15. November 2021** in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:
  - die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümer und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor!)
  - Gemeinderatsbeschluss vom ..... (**als Anlage beiliegend**) Die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.
4. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG)

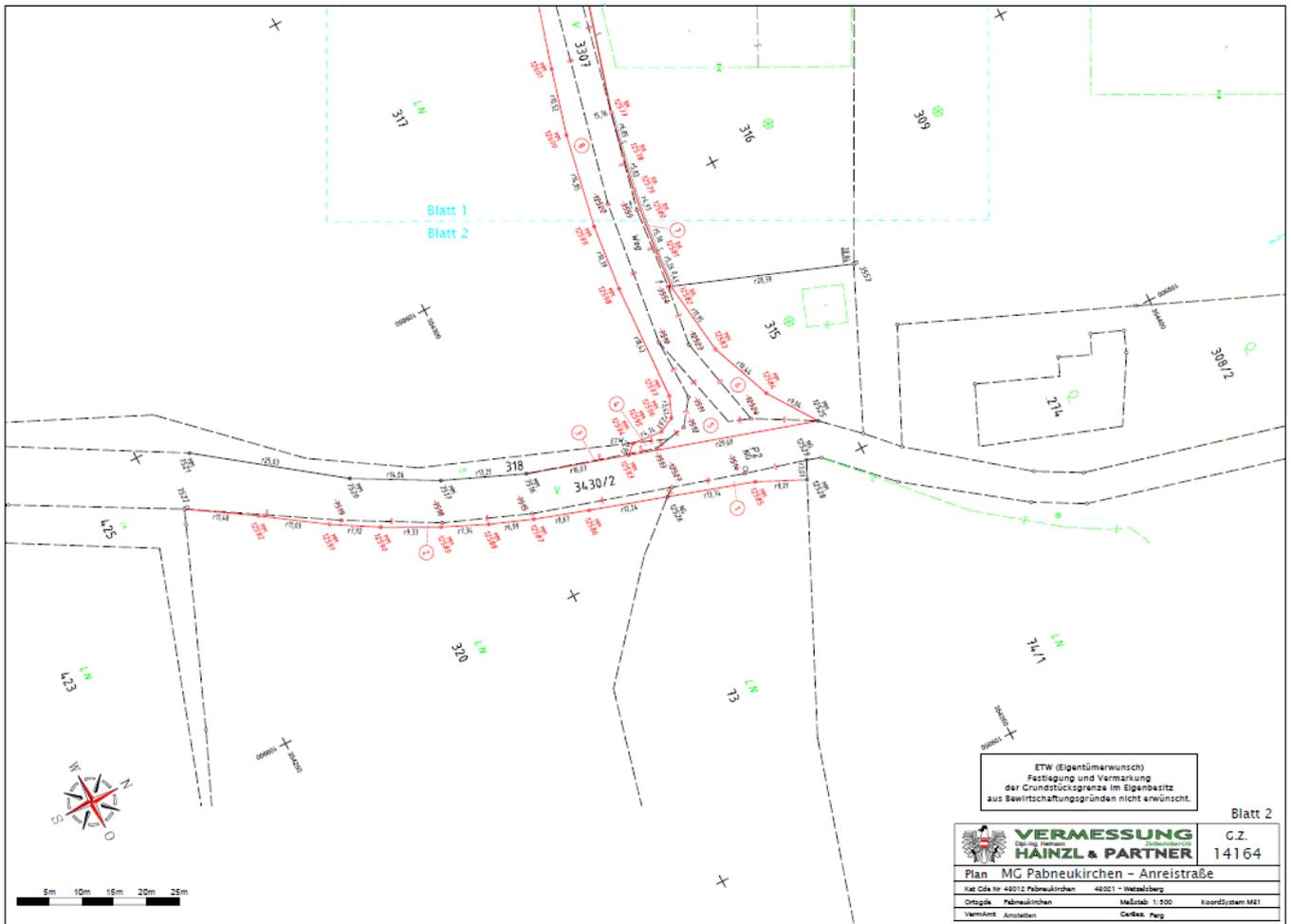
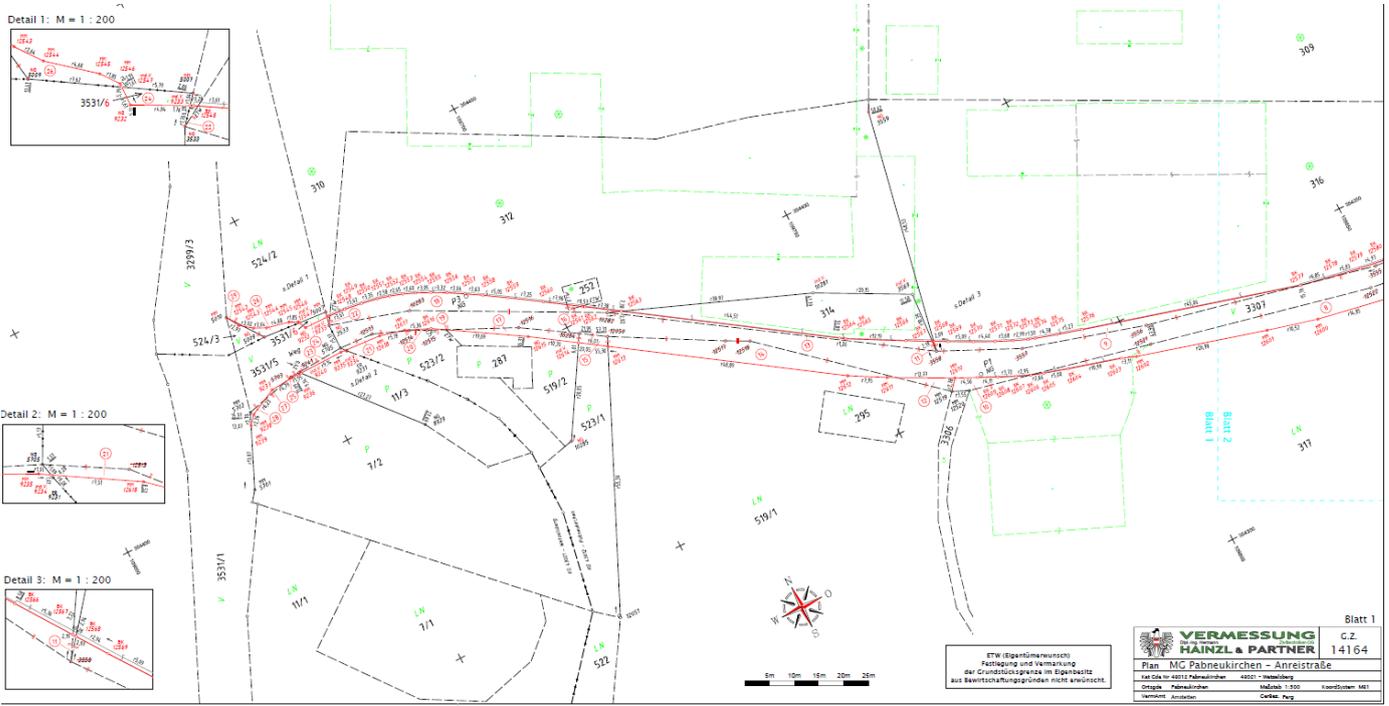
Hieramts sind Hindernisgründe für eine solche Durchführung nicht bekannt.  
Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

**Der Bürgermeister:**

Detail 1: M = 1 : 200

Detail 2: M = 1 : 200

Detail 3: M = 1 : 200



**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 1 von 10

<b>Hainzi &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>								Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012								
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
320	8	A		201		3557											320	8	A		201	R	3499	
								2	0			58		3430/2	404									
Grundbuchs- einlagezahl: <b>8</b>								Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Aschauer Gerhard, 04.02.1963, Markt 6, 4363 Pabneukirchen, 1/2</b> <b>Aschauer Hermine Maria, 17.09.1965, Markt 6, 4363 Pabneukirchen, 1/2</b>																
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzbezugsst. .... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungstypen ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A ... Änderung, L ... Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 2 von 10

<b>Hainzi &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>								Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012								
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
519/1	80	A		201		14301											519/1	80	A		201	R	14148	
								12	0	3307	404		18											
								14	0			171		3307	404									
Grundbuchs- einlagezahl: <b>60</b>								Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Hochgatterer Gottfried, 12.11.1955, Markt Süd 5, 4363 Pabneukirchen, 1/2</b> <b>Hochgatterer Christa, 13.03.1958, Markt Süd 5, 4363 Pabneukirchen, 1/2</b>																
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzbezugsst. .... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungstypen ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A ... Änderung, L ... Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 3 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>				Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012												
<b>Katasterstand</b>								<b>Trennstücke</b>								<b>Stand nach der Vermessung</b>								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
519/2	333	A		804	o	258		17	o			33		3307	494		519/2	333	A		804	Ro	225	
523/1	333	A		804	o	590		15	o			11		3307	494		523/1	333	A		804	Ro	469	
523/2	333	A		804		337		19	g			0		3307	494		523/2	333	A		804	R	331	
								20	o	3307	494		2											
								21	o			8		3307	494									
Grundbuchseinlagezahl: <b>333</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: Anrei Reisinger Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Pabneukirchen 80, 4363 Pabneukirchen, 1/1																						
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkalster .... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungst ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten .... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung		Gebäudefläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Ländl. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 4 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>				Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012												
<b>Katasterstand</b>								<b>Trennstücke</b>								<b>Stand nach der Vermessung</b>								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
73	380	A		201		1950		1	o			38		3430/2	494		73	380	A		201	R	1912	
317	380	A		Ges.		11581		8	g			263		3307	494		317	380	A		Ges.	R	11322	
								10	o	3307	494		24											
318	380	A		201		633		3	o	3430/2	494		2				318	380	A		201	R	608	
								4	g			7		3307	494									
Grundbuchseinlagezahl: <b>360</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: Fischelmaier Josef, 16.03.1972, Markt 14, 4363 Pabneukirchen, 1/1																						
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkalster .... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungst ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten .... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung		Gebäudefläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Ländl. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 5 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>				Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012														
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
310	368	A		Ges.		9182											310	368	A		Ges.	R	9181			
								22	g			1		3307	494											
312	368	A		Ges.		4046											312	368	A		Ges.	R	3891			
								11	o			0		3307	494											
								18	g			155		3307	494											
314	368	A		Ges.	o	414											314	368	A		Ges.	o	371			
								13	o			43		3307	494											
524/2	368	A		201		1181											524/2	368	A		201	R	1170			
								26	o			12		524/3	494											
								29	o	524/3	494		1													
252	368	A		805		33											252	368	A		805	R	32			
								16	g			1		3307	494											
Grundbuchs- einlagezahl: <b>368</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: Anrei Reisinger Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Pabneukirchen 80, 4363 Pabneukirchen, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst					Gärten ..... 301					Gewässer ..... 701 #					Spalte 6, 10, 23: Berechnungst					Spalte 17:				
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G		Gebäude ..... 101					Weingärten ..... 401					Sonstige Benützungst ..... 801 #					Fläche aus Koordinaten ... o					Eintragung der Seite, wenn das				
Spalte 3, 20: A... Änderung, L... Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102					Alpen ..... 501					Spalte 8, 25:					Fläche graphisch ... g					Grundstück in eine andere				
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #					Wald ..... 601 #					Rundungsdifferenz (m²)					Restfläche lt. Kataster ... R, Ro					Einlagezahl übertragen wird.				

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 6 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>				Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012														
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
315	380	A		Ges.		557											315	380	A		Ges.	R	473			
								6	o			84		3307	494											
Grundbuchs- einlagezahl: <b>380</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: Ebner Strom GmbH, Klammlaiten 1, 4280 Königswiesen, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungst					Gärten ..... 301					Gewässer ..... 701 #					Spalte 6, 10, 23: Berechnungst					Spalte 17:				
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G		Gebäude ..... 101					Weingärten ..... 401					Sonstige Benützungst ..... 801 #					Fläche aus Koordinaten ... o					Eintragung der Seite, wenn das				
Spalte 3, 20: A... Änderung, L... Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102					Alpen ..... 501					Spalte 8, 25:					Fläche graphisch ... g					Grundstück in eine andere				
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #					Wald ..... 601 #					Rundungsdifferenz (m²)					Restfläche lt. Kataster ... R, Ro					Einlagezahl übertragen wird.				

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 7 von 10

**Hainzl & Partner Ziviltechniker OG**  
Dr. Schober Straße 17  
4320 Perg

**14164**

Vermessungsamt : Amstetten  
KG Name : Pabneukirchen  
KG Nummer : 43012

Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
318	386	A		Bes.	o	4818											318	386	A		Bes.	Ro	4510	
								7	o			8		3307	494									
								9	o			98		3307	494									

Grundbuchs-  
einlagezahl:  
**386**

Name und Anschrift des Eigentümers: Anrei Reisinger Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Pabneukirchen 80, 4363 Pabneukirchen, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungst	Gärten ..... 301	Gewässer ..... 701 #	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart	Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G	Gebäude ..... 101	Weingärten ..... 401	Sonstige Benützungstypen ..... 801 #	Fläche aus Koordinaten ... o	Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung	Gebäudenebenfläche ..... 102	Alpen ..... 501	Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)	Fläche graphisch ... g	
N ... Neuaufstellung des Grundstücks	Landw. genutzte Fläche ..... 201 #	Wald ..... 601 #		Restfläche lt. Kataster ... R, Ro	

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 8 von 10

**Hainzl & Partner Ziviltechniker OG**  
Dr. Schober Straße 17  
4320 Perg

**14164**

Vermessungsamt : Amstetten  
KG Name : Pabneukirchen  
KG Nummer : 43012

Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
524/3	494	A		801		24											524/3	494	A		801	R	35	
								26	o	524/2	308		12											
								29	o			1		524/2	388									
3307	494	A		801		1092											3307	494	A		801	o	2012	
								4	g	318	380		7											
								5	g	3430/2	404		70											
								6	o	315	380		84											
								7	o	316	386		8											
								8	g	317	380		283											
								9	o	318	386		98											
								10	o			24		317	380									
								11	o	312	388		0											
								12	o			16		519/1	80									
								13	o	314	388		43											
								14	o	519/1	80		171											
								15	o	523/1	333		11											
								16	g	252	388		1											

Grundbuchs-  
einlagezahl:  
**494**

Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Pabneukirchen - öffentliches Gut, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungst	Gärten ..... 301	Gewässer ..... 701 #	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart	Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G	Gebäude ..... 101	Weingärten ..... 401	Sonstige Benützungstypen ..... 801 #	Fläche aus Koordinaten ... o	Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung	Gebäudenebenfläche ..... 102	Alpen ..... 501	Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)	Fläche graphisch ... g	
N ... Neuaufstellung des Grundstücks	Landw. genutzte Fläche ..... 201 #	Wald ..... 601 #		Restfläche lt. Kataster ... R, Ro	

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 9 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>								Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012								
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
								17	g	519/2	333		33											
								18	g	312	368		155											
								19	g	523/2	333		0											
								20	o			2		523/2	333									
								21	o	523/2	333		8											
								22	g	310	368		1											
3430/2	494	A		801		21294										3430/2	494	A		801	R		21279	
								1	o	73	360		38											
								2	o	320	8		58											
								3	o			2		318	360									
								5	g			79		3307	494									
Grundbuchs- einlagezahl: <b>494</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Marktgemeinde Pabneukirchen - öffentliches Gut, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, 1/1</b>																						
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungsort				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsort				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungsorten ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 10 von 10

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								<b>14164</b>								Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Pabneukirchen KG Nummer : 43012								
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
						75486						1115	1115										75486	
Grundbuchs- einlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Endsummenblatt</b>																						
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungsort				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 #				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsort				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G		Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benützungsorten ..... 801 #				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Wald ..... 601 #				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 1 von 3

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg										<b>14164</b>					Vermessungsamt : <b>Amstetten</b> KG Name : <b>Wetzelsberg</b> KG Nummer : <b>43021</b>											
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
7/2	233	A		804		1688											7/2	233	A		804	R	1687			
								25	o			1		3531/5	289											
								27	o	3531/5	289	2														
								28	o			2		3531/5	289											
11/3	233	A		804		350											11/3	233	A		804	R	353			
								23	o			8		3531/5	289											
Grundbuchs- einlagezahl: <b>233</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Anrei Reisinger Gesellschaft mbH &amp; Co KG, Pabneukirchen 35, 4363 Pabneukirchen, 1/1</b>																								
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung N...Neuaufstellung des Grundstücks		Spalte 5, 22: Benützungst Gebäude ..... 101 Gebäudenebenfläche ..... 102 Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Gärten ..... 301 Weingärten ..... 401 Alpen ..... 501 Wald ..... 601 #				Gewässer ..... 701 # Sonstige Benützungst ..... 801 # Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)				Spalte 6, 10, 23: Berechnungst Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.								

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Seite: 2 von 3

<b>Hainzl &amp; Partner Ziviltechniker OG</b> Dr. Schober Straße 17 4320 Perg										<b>14164</b>					Vermessungsamt : <b>Amstetten</b> KG Name : <b>Wetzelsberg</b> KG Nummer : <b>43021</b>											
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
3531/5	289	A		801		204											3531/5	289	A		801	R	205			
								23	o	11/3	233		8													
								24	o			8		3531/5	289											
								25	o	7/2	233		1													
								27	o			2		7/2	233											
								28	o	7/2	233		2													
								24	o	3531/5	289		8				3531/5	289	N		801	o	8			
Grundbuchs- einlagezahl: <b>289</b>		Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Marktgemeinde Pabneukirchen - öffentliches Gut, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, 1/1</b>																								
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkatster ... G Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung N...Neuaufstellung des Grundstücks		Spalte 5, 22: Benützungst Gebäude ..... 101 Gebäudenebenfläche ..... 102 Landw. genutzte Fläche ..... 201 #				Gärten ..... 301 Weingärten ..... 401 Alpen ..... 501 Wald ..... 601 #				Gewässer ..... 701 # Sonstige Benützungst ..... 801 # Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)				Spalte 6, 10, 23: Berechnungst Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.								

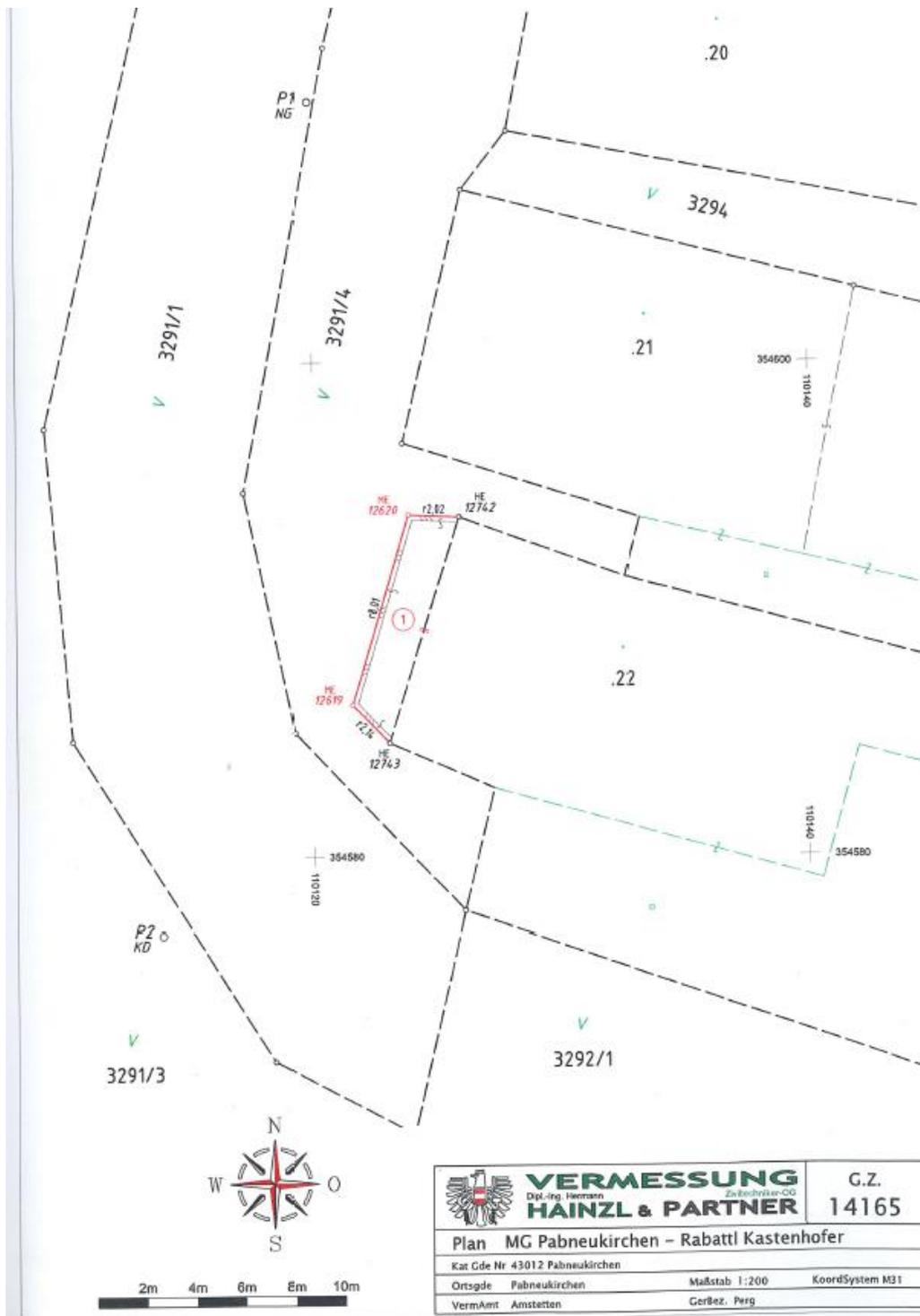
GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																			Seite: 3 von 3						
Hainzl & Partner Ziviltechniker OG Dr. Schober Straße 17 4320 Perg								14164				Vermessungsamt : Amstetten KG Name : Wetzelsberg KG Nummer : 43021													
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung									
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
						2251						17	17											2251	
Grundbucheinlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: <b>Endsummenblatt</b>																							
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungsort		Gärten ..... 301		Gewässer ..... 701 #		Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart		Spalte 17:															
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G		Gebäude ..... 101		Weingärten ..... 401		Sonstige Benützungsorten ..... 801 #		Fläche aus Koordinaten ... o		Eintragung der Seite, wenn das															
Spalte 3, 20: A... Änderung, L... Löschung		Gebäudenebenfläche ..... 102		Alpen ..... 501		Spalte 8, 25:		Fläche graphisch ... g		Grundstück in eine andere															
N... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche ..... 201 #		Wald ..... 601 #		Rundungsdifferenz (m²)		Restfläche lt. Kataster ... R, Ro		Einlagezahl übertragen wird.															

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Endvermessung „Straßensanierung ANREI“.

**Zu TOP. 14.) Endvermessung „Rabattl Kastenhofer“ – Beschlussfassung**

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass 17 m<sup>2</sup> endvermessen wurden, es wurde eine Pauschale von 500 € vereinbart. Um die Zustimmung des Gemeinderats wird gebeten, damit diese so eingetragen werden kann. Weiters ist eine Verordnung für die Auffassung des öffentlichen Gutes auf Basis des vorliegenden Teilungsplanes kundzumachen.



**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Endvermessung „Rabattl Kastenhofer“ sowie die Verordnung für die Auflassung des öffentlichen Gutes kundzumachen.

**Zu TOP. 15.) Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Parz.Nr. 231 KG Pabneukirchen – Beschlussfassung**

TOP 15 betrifft die blau eingezeichnete Fläche neben EFH Schickermüller und hinter EFH Schwaiger. Josef Pilz würde gerne diese Fläche erwerben und in weiterer Folge eine Fläche von Herrn Fischelmaier, um einen privaten Weg zu seinem weiter oben gelegenen Grundstück zu schaffen. Stellungnahmen von

Gemeinde und Wassergenossenschaft beinhalten die grundbücherliche Eintragung des Anrechtes auf die Betretung und Aufgrabung (falls erforderlich) des Grundstücks, da sowohl Kanal als auch Wasserleitungen durch diese Fläche verlaufen.

Auch Michael Schickermüller hätte Interesse an dieser Fläche. Es wurde ein Vorkaufsrecht zwischen Herrn Pilz und Herrn Schickermüller vereinbart. Fam. Schwaiger wollte ursprünglich 3 m<sup>2</sup> von dieser Fläche erwerben. Aufgrund der Vermessungskosten und Kosten der grundbücherlichen Eintragung, die unverhältnismäßig für diese kleine Fläche wären, wurde der Antrag von Fam. Schwaiger zurückgezogen. Somit könnte Herr Pilz die gesamten 91 m<sup>2</sup> zum Preis von 2,40 € erwerben.



Pabneukirchen, 27.12.2021  
Bearbeiter: Michael Schickermüller  
E-Mail: [schickermueller@pabneukirchen.ooe.gv.at](mailto:schickermueller@pabneukirchen.ooe.gv.at)

## Kundmachung

### Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück 231 KG Pabneukirchen

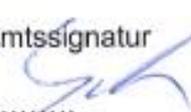
Die Marktgemeinde Pabneukirchen beabsichtigt die Auflassung des öffentlichen Gutes auf Grundstück 231 KG Pabneukirchen.

Gemäß § 11 Abs. 6 OÖ Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF wird kundgemacht, dass das öffentliche Gut auf dem Grundstück 231 KG Pabneukirchen wegen Entbehrlichkeit aufgelassen wird.

Es wird in der Zeit von 27.12.2021 bis 10.01.2022 darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Planunterlagen von 11.01.2022 bis 10.02.2022 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Pabneukirchen aufliegen.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 OÖ Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen oder Anregungen beim Gemeindeamt Pabneukirchen einbringen.

Angeschlagen am: siehe Datum Amtssignatur

Abnahme am: ..... 15. Feb. 2022 

#### Kundmachung ergeht schriftlich an:

1. Pilz Josef, Markt 11, 4363 Pabneukirchen als Antragsteller und Anrainer
2. Fischelmaier Josef, Markt 14, 4363 Pabneukirchen als Anrainer
3. Schwaiger Johannes und Karolin, Markt 82, 4363 Pabneukirchen als Anrainer
4. Kemelhofer Birgit u. Michael Schickermüller, Markt 135, 4363 Pabneukirchen als Anrainer
5. Wassergen. Pabneukirchen – Markt, Obm. Hr. Wansch, Markt 75, 4363 Pabneukirchen als Leitungsträger (Wasser)
6. Mgde. Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen als Leitungsträger (Kanal)

Mit freundlichen Grüßen  
Barbara Payreder  
Bürgermeisterin

Im Auftrag – Michael Schickermüller (Bauamt)

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.pabneukirchen.at/Buergerservice/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht von Michael Schickermüller, 27.12.2021 09:57:55





## Marktgemeindeamt Pabneukirchen

4363 Pabneukirchen, Markt 16, OÖ.

Tel.: 07265 5255 0, Fax: 5255 50

[www.pabneukirchen.at](http://www.pabneukirchen.at)

[gemeinde@pabneukirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pabneukirchen.ooe.gv.at)

DVR. 0600300, UID-Nr.: ATU45141403

24.01.2022

Bearbeiter: Michael Schickermüller

Tel.: 07265/5255-13

E-Mail: [schickermueller@pabneukirchen.ooe.gv.at](mailto:schickermueller@pabneukirchen.ooe.gv.at)

An  
Marktgemeinde Pabneukirchen  
An den Bauausschuss  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

**Betreff:**  
**Auflassung öffentl. Gut Parz. 231 KG 43012**

Planaufgabe von 11.01.2022 – 10.02.2022

Sehr geehrte Bauausschussmitglieder,  
Werter Gemeinderat,

Nach Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates und der öffentl. Auflage der Planunterlagen über das Grstk. 231 KG 43012 wegen Entbehrlichkeit möchte die Marktgemeinde Pabneukirchen auf die grundbücherliche Eintragung des bestehenden Kanalstranges samt Schächten auf ggst. Grundstück hinweisen.

Vorgeschlagen wird, ein Servitut sowie damit verbunden Geh- und Fahrrecht für die Marktgemeinde Pabneukirchen sowie von dieser beauftragten Dritter sicherzustellen um etwaige Reparaturen, Sanierungen oder Erneuerungen der Leitung inkl. Grabungsarbeiten vornehmen zu können.

Das Marktgemeindeamt ersucht diesen Einwand bei der Auflassung des Grundstückes zu berücksichtigen.

Die Bürgermeisterin  
Barbara Payreder  
i.A. AL Mag. Haderer Erwin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.pabneukirchen.at/Buergerservice/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht von AL Erwin Haderer, 24.01.2022 17:14:55



Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

Pabneukirchen, 20.01.2022

### **Auflassung des öffentlichen Gutes auf dem Grundstück 231 KG Pabneukirchen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Bauamtsleiter!

Nach dem Schreiben vom 27.12.2021 plant die Marktgemeinde Pabneukirchen die Auflassung öffentlichen Gutes auf dem Grundstück 231 KG Pabneukirchen wegen Entbehrlichkeit.

Die Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt wendet während der Zeit der Planaufgabe (11.01.2022 – 10.02.2022) ein, dass sich am gegenständlichen Grundstück eine Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt befindet.

Sollte dieses öffentliche Gut aufgelassen und verkauft werden, ersuchen wir um Eintragung dieser Wasserleitung als Servitut in das Grundbuch. Damit verbunden ist ein Geh- und Fahrrecht für die WG Pabneukirchen-Markt sowie für von der WG beauftragte Dritte. Weiters muss auch sichergestellt sein, dass die WG Pabneukirchen bzw. von der WG beauftragte Dritte gegebenenfalls notwendige Grabungsarbeiten für eine eventuelle Sanierung, Reparatur oder Erneuerung der Leitung auf eigene Kosten vornehmen kann.

Die WG Pabneukirchen-Markt ersucht diesen Einwand bei der Auflassung des öffentlichen Gutes zu berücksichtigen.

Beschluss im Ausschuss am 13.01.2022.

Freundliche Grüße

Erich Wansch  
(Obmann der WG Pabneukirchen-Markt)

  
Wassergenossenschaft  
4363 Pabneukirchen/Markt

## Schickermüller Michael Josef (Gemeinde Pabneukirchen)

---

**Von:** Schwaiger <familie.schwaiger@aon.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. Februar 2022 18:46  
**An:** Schickermüller Michael Josef (Gemeinde Pabneukirchen)  
**Betreff:** Interessensbekundung am Teilstück des öffentlichen Gutes  
**Anlagen:** Schwaiger Kartendarstellung.pdf

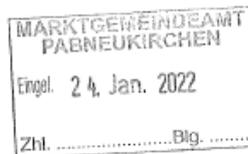
Liebe Barbara,  
lieber Michael!

Wir möchten bezüglich der Kundmachung zur Auflassung des öffentlichen Gutes auf dem Grundstück 231 KG Pabneukirchen unser Interesse an einem Teilstück bekunden. In der im Anhang befindlichen Datei ist dieser Teil rot markiert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Johannes und Karolin Schwaiger

An  
Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen



Pabneukirchen, am 24.

Jänner 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die von Ihnen übermittelte Verständigung betreffend der Kundmachung vom 27. Dezember 2021 – „Auflassung öffentl. Gut Parz. 231 KG 43012“ – bringen wir als Anrainer folgende Einwendungen vor:

Die Parz. 231 schließt an unser Grundstück an. Demnach möchten wir diese Parzelle ebenfalls erwerben. Angemerkt werden darf, dass die Parzelle derzeit durch uns gepflegt wird (mähen) und sie ausschließlich als Landwirtschaftsweg benutzt wird. Diese Nutzungsmöglichkeit würden wir selbstverständlich so belassen.

In einem persönlichen Gespräch am **Dienstag, den 23. November 2021** mit Herrn Josef Pilz wurde mündlich ein Vorkaufsrecht für die Parzelle 231 zu unseren Gunsten vereinbart. Weiters hat Herr Pilz versichert, dass die Parzelle auch in Zukunft ausschließlich als landwirtschaftliche Zufahrt benutzt wird.

Im Falle einer notariellen Änderung hinsichtlich der o.a. Parzelle, seitens der Gemeinde oder anderer Anrainer, ersuchen wir um Information, damit das mündlich vereinbarte Vorkaufsrecht grundbücherlich aufgenommen werden kann.

Freundliche Grüße

Michael Schickermüller & Birgit Kemethofer

GR Walter Prandstätter hat vor Ort mit Familie Schwaiger gesprochen. Diese hat ihm mitgeteilt, dass das Interesse an dieser Fläche von 3 m<sup>2</sup> nach wie vor besteht, da sie unmittelbar an das Wohnhaus grenzt. Vielleicht gibt es eine Möglichkeit, diese Fläche zu bereinigen. Die Bürgermeisterin erklärt, dass dieses Gespräch bereits vorher stattgefunden haben muss, da Fam. Schwaiger bereits mit Herrn Fischelmaier gesprochen hat und es keine Möglichkeit zur Bereinigung dieser Fläche gibt. Daraufhin wurde das Ansinnen seitens Familie Schwaiger zurückgezogen.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Grundverkauf und die Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 231 KG Pabneukirchen.

**Zu TOP. 16.) Pachtvertrag zwischen Römisch-katholischen Pfarrpfünde Pabneukirchen und Marktgemeinde Pabneukirchen - Beschlussfassung**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass ein aktualisierter Pachtvertrag benötigt wurde, um Fördermittel zu lukrieren. Jedoch stimmt die diözesane Immobilienstiftung, die in Besitz dieser Pfarrpfünde ist, einem Pachtvertrag zu den bisherigen Konditionen nicht zu. Der aktualisierte Pachtvertrag beinhaltet nun eine Erhöhung und Staffelung der Kosten bis hin zu 412 Euro. Ursprünglich wären die Kosten noch höher gewesen, man konnte ca. um die Hälfte runterverhandeln. Pfarrassistent Josef Rathmaier hat sich sehr dafür eingesetzt, dass die bisherigen Konditionen bleiben. Leider ohne Erfolg. Mit der Pfarre wurde eine Zusammenarbeit hinsichtlich Pflege der Pfründe vereinbart, wie es auch im letzten Jahr schon der Fall war. So sollen die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.

# PACHTVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

- (1) der **Römisch-katholischen Pfarrpfründe Pabneukirchen**, vertreten durch die Diözesane Immobilien-Stiftung, p. A. zentrale Pfründenverwaltung, Hafnerstraße 18-20, 4020 Linz, im folgenden kurz „**Verpächter**“ genannt einerseits und
- (2) der **Marktgemeinde Pabneukirchen**, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im folgenden kurz „**Pächter**“ genannt, andererseits,

beide jeweils vertreten durch ihre zeichnungsbefugten Organe, wie folgt:

## PRÄAMBEL

Der Verpächter ist grundbücherlicher Eigentümer des in der EZ 483, KG 43012 Pabneukirchen liegenden Grundstücks 81/1. Mit Pachtvertrag vom 17.01.2001 hat der Verpächter mit dem Pächter einen unbefristeten Pachtvertrag, mit Kündigungsverzicht bis zum 01.01.2015 über die Errichtung und den Betrieb eines Spielplatzes auf einer Teilfläche des o. a. Grundstücks abgeschlossen. Mit einem Nachtrag zum Pachtvertrag vom 13.07.2001 wurde der Kündigungsverzicht bis 01.01.2020 verlängert. Seitens des Pächters besteht nunmehr der Wunsch, über die unten festgelegte Pachtfläche einen neuen Pachtvertrag mit unbestimmter Laufzeit und einem Kündigungsverzicht seitens des Verpächters von 20 Jahren abzuschließen. Es wird daher festgehalten, dass mit diesem Pachtvertrag alle bisherigen vertraglichen Regelungen (Pachtvertrag, Nachtrag) zwischen den beiden Vertragsparteien betreffend dem Grundstück 81/1, vorgetragen in der EZ 483 der KG 43012 Pabneukirchen, sowie allfällige das Pachtobjekt betreffende mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

## I. ABSCHNITT: PACHTOBJEKT

- Pkt. 1. Gegenstand dieses Pachtvertrags ist die im angeschlossenen Lageplan (Beilage ./1), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks 81/1, vorgetragen in der EZ 483 der KG 43012 Pabneukirchen, im Gesamtausmaß von 4.691 m<sup>2</sup>.
- Pkt. 2. Dem Pächter ist der Zustand des Pachtobjekts aus eigener Anschauung bekannt. Der Verpächter haftet nicht für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Flächenwidmung, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Grundstücks sowie für dessen Lastenfreiheit.

## II. ABSCHNITT: UMFANG DES RECHTS

- Pkt. 3. Der Verpächter verpachtet und übergibt dem Pächter und dieser pachtet und übernimmt von ersterem die in Pkt. I angeführte Teilfläche des Grundstücks 81/1 zur Benützung als Spielplatz. Die Fläche des Spielplatzes hat dabei ein Ausmaß von ca. 1.650 m<sup>2</sup>. Die restliche Fläche – neben der vom Pachtobjekt nicht umfassten Friedhofsfläche im Ausmaß von 422 m<sup>2</sup> – beträgt 3.041 m<sup>2</sup> und wird ausschließlich als Grünfläche, mit der Verpflichtung zur umfassenden Pflege (vgl. insb. Pkt. V. und VI.), von der Pächterseite mitgepachtet.
- Pkt. 4. Das Pachtobjekt darf ohne die schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht für andere Zwecke verwendet werden. Eine Weiterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtobjekts oder einzelner seiner Teile sowie die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an eine andere juristische oder physische Person ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.
- Pkt. 5. Der Pächter hat für jegliche sonstige Veränderungen des Pachtobjekts, insbesondere Geländeänderungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Bauführungen, Bodenbefestigungen die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zufahrt mit Traktoren und Arbeitsmaschinen jederzeit möglich ist. Der Verpächter ist auch berechtigt, das Pachtobjekt selbst oder durch von ihm beauftragte Personen zu betreten/zu befahren.

## III. ABSCHNITT: PACTZINS

- Pkt. 6. Der jährliche Pachtzins betreffend der Spielplatzfläche beträgt € 412,00 (in Worten Euro vierhundertzwölf). Aufgrund von Rekultivierungsarbeiten auf dem betreffenden Grundstück 81/1 seitens der Pächterseite im Jahr 2021, wird der Pachtzins in den ersten acht Pachtjahren dementsprechend reduziert. Es ergibt sich somit folgende stufenweise Anpassung des Pachtzinses:
- a) ab 01.04.2022 bis 31.03.2024 in der Höhe von jährlich € 50,00 (in Worten Euro fünfzig)
  - b) ab 01.04.2024 bis 31.03.2026 in der Höhe von jährlich € 100,00 (in Worten Euro hundert)
  - c) ab 01.04.2026 bis 31.03.2028 in der Höhe von jährlich € 200,00 (in Worten Euro zweihundert)
  - d) ab 01.04.2028 bis 31.03.2030 in der Höhe von jährlich € 300,00 (in Worten Euro dreihundert)
  - e) ab 01.04.2030 in der Höhe von jährlich € 412,00 (in Worten Euro vierhundertzwölf)
- Der Pachtzins für ein Pachtjahr (1. April bis 31. März des Folgejahres) ist vom Pächter im Vorhinein bis spätestens 5. April des jeweiligen Pachtjahres auf das vom Verpächter angegebene Konto zu überweisen.
- Pkt. 7. Der Pachtzins ist nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, so wie dieser monatlich von der Statistik Austria verlautbart wird. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die für den Monat April des Jahres 2022 verlautbarte Indexzahl des VPI 2020. Die Wertanpassung erfolgt jährlich zum 1. April eines jeden Jahres, wobei als Vergleichsbasis zur Berechnung des wertgesicherten Pachtzinses für ein Pachtjahr jeweils die für den vorangegangenen Dezember verlautbarte Indexzahl des VPI 2020

herangezogen wird. Die erstmalige Wertanpassung des Pachtzinses erfolgt somit im April 2023 mit der für Dezember 2022 verlautbarten Indexziffer des VPI 2020.

Der Verpächter ist berechtigt, die sich aus der Indexänderung ergebenden Beträge vom Pächter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Pachtentgeltes auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Pachtentgeltes.

- Pkt. 8. Der Verpächter ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP - Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Statistik Austria angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des Handelsgerichtes Linz. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Linz zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.
- Pkt. 9. Zusätzlich ist der Pächter verpflichtet, die auf das Pachtobjekt entfallenden anteiligen Betriebskosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zusätzlich zum vereinbarten Pachtzins binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Verpächter zu entrichten. Allfällige Aufschließungskosten und Erhaltungsbeiträge, die während des Bestehens dieses Pachtvertrages für den Pachtgegenstand zur Vorschreibung gelangen sollten, können vom Verpächter an den Pächter weiterverrechnet werden.
- Pkt. 10. Derzeit besteht für den Verpächter keine Umsatzsteuerpflicht - das Pachtentgelt ist derzeit unecht umsatzsteuerbefreit. Sollte der Verpächter während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses künftig zur Umsatzsteuer optieren bzw. umsatzsteuerpflichtig werden, ist er berechtigt, zusätzlich zum Pachtzins die jeweilige, gesetzliche Umsatzsteuer einzuheben.

#### **IV. ABSCHNITT: VERTRAGSDAUER**

- Pkt. 11. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragsteil mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 30. September eines jeden Jahres aufgelöst werden. Der Verpächter verzichtet jedoch für die Dauer von 20 Jahren auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Eine ordentliche Kündigung ist von der Verpächterseite somit erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren am 30. September 2041 mit Wirksamkeit per 31.03.2042 möglich.
- Pkt. 12. Ungeachtet dieses vom Verpächter abgegebenen Kündigungsverzichtes ist der Verpächter jedoch berechtigt, den Pachtvertrag durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
- a) der Pächter die vertragsgegenständliche Liegenschaft für einen anderen als den vertraglich bedungenen Zweck verwendet und die zweckwidrige Verwendung trotz Aufforderung des Verpächters nicht binnen Monatsfrist ab Erhalt der Aufforderung abstellt;

- b) der Pächter vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB) oder sonst gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
- c) der Pächter trotz nachweisbarer, schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweimonatigen Nachfrist mit der Bezahlung des Pachtzinses länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## V. ABSCHNITT: PFLICHTEN DES PÄCHTERS

- Pkt. 13. Der Pächter hat alle mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung des Spielplatzes verbundenen Kosten und Aufwendungen aus Eigenem zu tragen. Er verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Überprüfung und Instandhaltung der Spielanlage gemäß den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften (z.B. OÖ Bautechnikverordnung, etc.), den jeweils geltenden Regeln der Technik (ÖNORMEN) und den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.
- Pkt. 14. Der Pächter verpflichtet sich, alle für die Benützung des Pachtobjektes maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Raumordnungs- und Baurecht, Naturschutzrecht, Straßenverkehrsordnung, etc.) sowie die jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen (z.B. Düngungsgrenzwerte, Grenzwerte für Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel) einzuhalten. Der Pächter wird auch darauf hingewiesen, für die Einhaltung der jeweils geltenden Covid-19 Bestimmungen vollinhaltlich Sorge zu tragen und die dafür vorgesehenen Hygienemaßnahmen (die sich ggf. auch im Freien ergeben können) einzuhalten.
- Pkt. 15. Der Pächter verpflichtet sich, für die Pflege und Sauberkeit des gesamten Pachtobjektes Sorge zu tragen. Diesbezüglich hat der Pächter den Verpächter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die mit dem Gebrauch des beanspruchten Grundstücks gewöhnlich verbundenen Kosten (insbesondere die Pflege – einschließlich der Pflege des Baum- und Strauchbestandes) hat der Pächter zu tragen. Er hat auch das Abstellen von nicht gemeldeten Fahrzeugen sowie das Ablagern von Müll und jegliche Verunreinigungen auf dem Pachtobjekt durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Allfällige durch den Betrieb bedingte Verunreinigungen der Nachbargrundflächen sind vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen. Sollte der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so kann der Verpächter diese Arbeiten nach zweimaliger vorheriger Einmahnung in Auftrag geben und die daraus erwachsenden Kosten dem Pächter in Rechnung stellen.
- Pkt. 16. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Verpächter das Wahlrecht auf Rückgabe des Pachtgegenstandes entweder in rekultiviertem Zustand als Wiesenfläche oder auf unentgeltliche Belassung des zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Zustandes. Für den Fall, dass der Verpächter ausdrücklich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Wiesenfläche) wünscht, ist die Rekultivierung vom Pächter auf seine Kosten so zeitig durchzuführen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder eine Wiese angelegt ist. In diesem Fall ist das Grundstück vom Pächter frei von Aufbauten, Umzäunungen, Einbauten, Fahrnissen, Bepflanzungen und Verunreinigungen an den Verpächter zurückzustellen.
- Pkt. 17. Der Verpächter ist zu keinerlei Aufwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Pachtobjektes verpflichtet. Für Aufwendungen, welcher Art auch immer, welche der Pächter auf das Pachtobjekt gemacht hat, ist der Verpächter zu keinerlei Ersatzleistungen verpflichtet. Anlagen und Einrichtungen sind auf Kosten des Pächters zu errichten, zu erhalten und gegebenenfalls zu entfernen.

## **VI. ABSCHNITT: HAFTUNG-GEWÄHRLEISTUNG**

- Pkt. 18. Dem Pächter sind Zustand und Flächenwidmung des Pachtobjektes genau bekannt und erklärt dieser, dass es sich für den bedungenen Gebrauch - nämlich zum Betrieb eines Spielplatzes - eignet.
- Pkt. 19. Der Verpächter haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Pachtobjektes, insbesondere für keine bestimmte Tragfähigkeit oder Durchlässigkeit des Grundes, sowie auch nicht für das diesem Vertrag zugrunde gelegte Flächenmaß. Der Pächter verpflichtet sich, am Spielplatzzugang eine Hinweistafel mit dem Text „Während kirchlicher Feierlichkeiten, insbesondere Begräbnissen, ist auf die Benützung des Kinderspielplatzes zu verzichten bzw. Ruhe einzuhalten!“, anzubringen.
- Pkt. 20. Der Pächter verpflichtet sich, den Verpächter gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag an ihn gestellt werden könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. So hat er insbesondere für allfällige im Rahmen der Errichtung und des Betriebes des Spielplatzes sowie der Nutzung der Grünfläche entstehende Beeinträchtigungen, Schäden und Nachteile Dritter einzustehen und hält diesbezüglich den Verpächter vollkommen schad- und klaglos. Dies gilt für sämtliche Ansprüche, die - von wem auch immer und auf welcher Rechtsgrundlage auch immer - im Zusammenhang mit diesem Pachtverhältnis gegenüber dem Verpächter geltend gemacht werden.
- Pkt. 21. Der Pächter übernimmt für die Dauer dieses Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtfläche alle Verkehrssicherungspflichten des Grundeigentümers und haftet für den ordnungsgemäßen Zustand, die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit des gesamten Spielplatzes. Er hat für die ordnungsgemäße Schneeräumung und Eisfreihaltung auf den Verkehrsflächen und den Zugangswegen am gesamten Pachtobjekt Sorge zu tragen und übernimmt hinsichtlich der Pachtfläche und den Zugangswegen neben den Verpflichtungen gemäß §§ 91-93 StVO 1960 auch vertraglich die Wegehalterhaftung nach zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Pächter hat diesbezüglich den Verpächter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **VII. ABSCHNITT: DATENSCHUTZ**

- Pkt. 22. Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO über die gegenständliche Datenverarbeitung kann von den Vertragsparteien unter „[www.dioezese-linz.at/Datenschutz](http://www.dioezese-linz.at/Datenschutz)“ („Information gemäß Artikel 13 DSGVO für Verträge und Vereinbarungen“) abgerufen oder jederzeit per E-Mail unter „[datenschutz@dioezese-linz.at](mailto:datenschutz@dioezese-linz.at)“ oder per Post unter der Anschrift „Diözesaner Datenschutz, Hafnerstraße 18, 4020 Linz“ angefordert werden.

## **VIII. ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN**

- Pkt. 23. Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten.
- Pkt. 24. Sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

- Pkt. 25. Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgezählten Zugeständnisse seitens des Verpächters an den Pächter stellen Prekarien dar, soweit sie nicht sofort oder nachträglich ausdrücklich bestätigt werden.
- Pkt. 26. Sollte seitens des Verpächters der vertragsgegenständliche Grundstücksteil verkauft oder in einer sonstigen Form entgeltlich verwertet werden (Baurecht), so wird der Verpächter nach Tunlichkeit - ohne hierzu verpflichtet zu sein - mit dem Pächter zuvor abklären, ob seitens der Gemeinde Interesse am Abschluss des beabsichtigten Rechtsgeschäftes hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks besteht. Ein zivilrechtliches Vorkaufsrecht wird dadurch allerdings nicht begründet.
- Pkt. 27. Alle Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- Pkt. 28. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben - insbesondere auch die an das Finanzamt zu entrichtende Bestandvertragsgebühr gemäß Gebührengesetz 1957, sowie die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung dieses Vertrages in Höhe von € 40,00 (in Worten Euro vierzig) - trägt der Pächter. Der Verpächter verpflichtet sich, den gegenständlichen Vertrag zur Gebührenbemessung beim Finanzamt anzuzeigen.
- Pkt. 29. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei jeweils eines der Verpächter und eines der Pächter erhält.
- Pkt. 30. Der Gemeinderat der Gemeinde Pabneukirchen hat diesem Pachtvertrag in seiner Sitzung am ..... zugestimmt. Dieser Pachtvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- Pkt. 31. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages aufschiebend bedingt ist durch die kirchenbehördliche Genehmigung.

Vertragsbeilage:

Lageplan Pachtfläche

**Für die Marktgemeinde Pabneukirchen als Pächter:**

..... Pabneukirchen, am .....



© Diözesane Immobilien-Stiftung (DIS), BEV2019: Die dargestellten Pläne haben ausschließlich Informationscharakter. Auf die Richtigkeit der Inhalte besteht kein Rechtsanspruch.

GV Kurt Steindl merkt an, dass letztes Jahr im Mai einer Verlängerung des Pachtvertrages zugestimmt wurde. Auch mit diesem Hintergrund hat man die Sanierung des Spielplatzes durchgeführt. Es ist nicht in Ordnung, dass auf einmal bis zu 412 € verlangt werden und dann zusätzlich noch Forderungen hinsichtlich der Pflege gestellt werden. Das ist maßlos übertrieben und er kann so nicht zustimmen.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger stimmt zu, dass die Vorgehensweise absolut nicht korrekt ist. Die Frage ist aber, was die Alternative wäre, wenn keine Beschlussfassung erfolgt. Dann gäbe es keinen Pachtvertrag und die Fördermittel von ca. 20.000 Euro könnten nicht abgeholt werden. Es wurden Verhandlungen geführt, leider sitzt die Gemeinde hier am kürzeren Ast. Daher ist er der Meinung, dass dem Pachtvertrag zugestimmt werden sollte.

GR Walter Prandstätter sieht ebenfalls keine andere Alternative, der Spielplatz wird gerne von Familien und Kindern frequentiert, somit wird wohl oder übel der Pachtvertrag so angenommen werden müssen.

GR Christian Steindl war der Meinung, dass im letzten Jahr bereits die Verlängerung des Pachtvertrages beschlossen wurde. Es müsste hier ein unterschriebenes Papier geben. Die Bürgermeisterin bestätigt dies, Josef Rathmaier hat diesen Vertrag dann weitergeleitet, daraufhin kam erst jetzt diese Information von der Diözese. GR Christian Steindl moniert, dass die Pfarre im Vorjahr nicht diesen symbolischen Euro mit der Gemeinde hätte vereinbaren dürfen, auf den man sich dann übrigens verlassen hat, ohne vorher mit der Diözese Rücksprache zu halten. Hier wäre noch dringend Gesprächsbedarf notwendig.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass diese Verhandlungen bereits erfolgt sind. Sie bittet, dass man zu einer Beschlussfassung kommt.

GRE Gerald Schöfer erklärt, dass die Familie Schöfer für die nächsten 10 Jahre die Pacht übernehmen wird.

Der Gemeinderat nimmt dieses Angebot dankend an.

#### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (LISTE-Fraktion) durch Handerheben den neuen Pachtvertrag zwischen den Römisch-katholischen Pfarrpfändern Pabneukirchen und der Marktgemeinde Pabneukirchen für das Areal des Kinderspielplatzes.

#### **Zu TOP. 17.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 10 „Markt-Süd“ / Baulandsicherungsvertrag / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung**

GV DI. Florian Kloibhofer erklärt, dass es um die Einleitung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens geht, der Grundsatzbeschluss ist bereits im letzten Jahr getroffen worden. Vom Land OÖ sind die Stellungnahmen eingelangt.

Es geht um 8.300 m<sup>2</sup>, jetzige Besitzer sind Herr Manner und Frau Ebner-Öllinger, Grünland soll in Bauland/Wohngebiet umgewidmet werden. Die Fläche befindet sich bereits im örtlichen Entwicklungskonzept und es handelt sich aufgrund der Nähe zum Hauptort um den wichtigsten, ergänzenden Siedungsschwerpunkt in Pabneukirchen.

#### **Stellungnahme Landesplanung/Raumordnung:**

Die Abt. Raumordnung weist daraufhin, dass aufgrund fehlender Baulandbedarfsabschätzung unter Berücksichtigung von Bevölkerungsprognosen die Widmung derzeit noch nicht möglich ist. Aufgrund dieser

Stellungnahme gab es bereits eine Kontaktaufnahme mit Ortsplaner Haderer, die entsprechenden Unterlagen werden der Abt. noch nachgereicht. Zudem gibt es bereits eine längere Liste von potentiellen Grundstückskäufern, der Bedarf an Bauland ist jedenfalls gegeben.

Weiters geht es in der Stellungnahme um Baulandmobilisierungsmaßnahmen über erhöhte Erhaltungsbeiträge und Rückwidmungen. GV DI Florian Kloibhofer verweist auf TOP 19, was die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge betrifft. Was die Rückwidmungen angeht, diese sind schwer zu vollstrecken, einerseits sind es geschlossene Siedlungsverbände, was Rückwidmungen unmöglich macht. Zum anderen sollten vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor Rückwidmungen überhaupt angedacht werden. Zusätzlich wurde von Seiten der Gemeinde/Bürgermeisterin bereits vor einem Jahr auch Kontakt mit den Grundbesitzern der Baulandreserven aufgenommen und nach möglichen Verfügbarkeiten angefragt.

Ein weiterer Punkt ist, dass vorab ein Entwässerungskonzept für die Dach- und Oberflächenwässer notwendig ist. Diesbezüglich ist bereits mit der Fa. Eitler gesprochen worden. Ein Entwässerungskonzept ist bereits in Ausarbeitung, geplant ist ein Retentionsbecken. Herr Manner ist bereit, hier Grund außerhalb des Widmungsbereiches zum Kauf durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

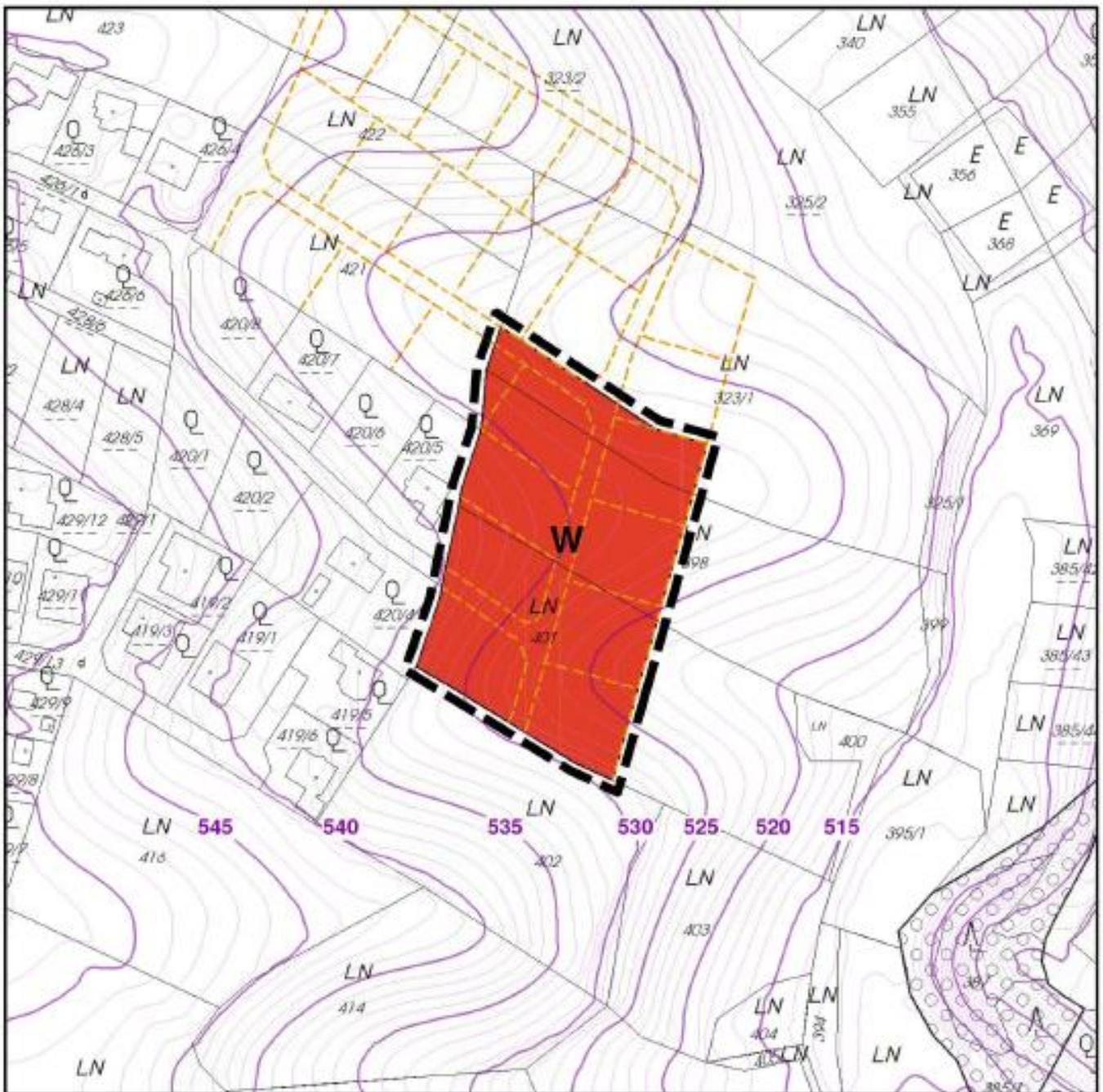
**Stellungnahme Abt. Natur- und Landschaftsschutz:** Bei dieser geht es hauptsächlich um die Lage. Das Gelände ist abfällig und fällt westlich und südlich Richtung Sportplatz. Es stellt keine exponierte Stelle im Landschaftsbild da. Ebenfalls angeführt ist, dass sich das Siedlungsgebiet zuerst nach Nordosten Richtung Markt entwickeln sollte. Derzeit ist in diese Richtung keine Grundverfügbarkeit gegeben. Wenn in diesem Bereich die Grundeigentümer mit einer Umwidmung einverstanden sind, kann der Siedlungsschluss – so wie in der Stellungnahme angeführt - hergestellt werden.

**Abt. Wildbach- und Lawinenverbauung:** Die geplante Widmungsfläche liegt im Einzugsbereich des Klausbaches außerhalb der Gefahrenzone. Die Frage des Entwässerungskonzeptes ist zu klären, Anfallende Dach- und Oberflächenwässer sind zu sammeln, zurückzuhalten und ggf. kontrolliert in einen Vorfluter abzuleiten. Das Konzept zur Planung und Errichtung eines Retentionsbeckens existiert bereits. Allgemein ist noch angeführt, dass dem Vorfluter durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen verschärfte Abflussspitzen entstehen und so die Gefahr für lokale Überschwemmungen steigt.

Seitens den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft gibt es keine Einwände, ebenso keine von Landwirtschafts- und Wirtschaftskammer.

**Stellungnahme lokaler Anrainer:** Für die Grundbesitzer unterhalb des gewidmeten Bereichs muss gewährleistet sein, dass auf diese Wiesen zugefahren werden kann. Aktuell ist es ein landwirtschaftlicher, privater Weg, der durch besagtes Grundstück führt. Dieser Weg würde bei Bebauung der Fläche wegfallen. Es gibt bereits eine Vereinbarung mit Herrn Ebner/Frau Ebner-Öllinger und Herrn Manner, dass dieser Weg ein Stück weiter nach unten verlegt wird, um weiterhin die Zufahrt der Anrainer zu ihren Wiesen und Feldern gewährleisten zu können.

**Stellungnahme Naturanwaltschaft:** In dieser geht es um einen kleinen Böschungsbereich, der mit Sträuchern angewachsen ist. Diese befindet sich am südwestlichen Ende des Manner-Grundstücks. Diese Böschung sollte nicht gerodet werden, falls notwendig sollte dafür eine Ersatzfläche geschaffen werden. Dieser Punkt wurde mit Herrn Manner abgeklärt und von diesem zur Kenntnis genommen.



MAPPENKOPIE

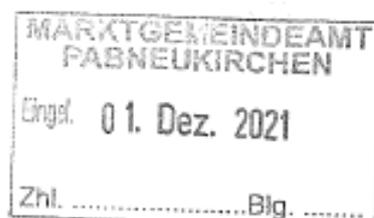
1:2 000

-  Höhengschichtlinien
-  gepl. Grundteilung lt. Studie

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



Geschäftszeichen:  
**RO-2021-438401/9-Gr**

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc  
Tel: 0732 7720-12506  
Fax: 0732 7720-212789  
E-Mail: [ro.post@ooe.gv.at](mailto:ro.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

Linz, 25.11.2021

**Marktgemeinde Pabneukirchen**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 3**  
**Änderung Nr. 10**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.**  
**§ 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu Ihrem Schreiben vom 06.09.2021, GZ.: FLÄW 3.10

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 323/1, 398 und 402, alle KG 43012, von derzeit „Grünland – LAFOWI“ in „Bauland – Wohngebiet“ mit einem Gesamtausmaß von rund 8.300 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Die Planungsfläche grenzt am östlichen Rand der Siedlung Markt-Süd, die rund 400 m südlich des Zentrums des Hauptortes liegt, an. Das rechtwirksame Örtliche Entwicklungskonzept sieht großflächige Erweiterungsmöglichkeiten für die Siedlung Markt-Süd vor. Es handelt sich aufgrund der Nähe zum Hauptort mitsamt der bestehenden sozialen Infrastruktur zweifelsohne um den wichtigsten ergänzenden Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes. Die Planungsfläche liegt zudem innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Optionsflächen für eine Siedlungserweiterung.

Als Bauland dürfen jedoch gem. § 21 Abs. 1 Oö. ROG nur Flächen vorgesehen werden, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist festzuhalten, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde (fehlende Baulandbedarfsabschätzung unter Berücksichtigung von Bevölkerungsprognosen, Haushaltsentflechtung, Baulandreserven). Hinsichtlich der absehbar vorhandenen Baulandreserven sollten aus fachlicher Sicht Baulandmobilisierungsmaßnahmen (Flächenmanagement, erhöhte Erhaltungsbeiträge, Rückwidmungen, etc.) dokumentiert werden.

Zudem ist die geplante Wohngebietswidmung als klare Außenerweiterung einzustufen, da lediglich ein einseitiger Baulandanschluss gegeben ist. In Berücksichtigung der Aussagen in der ergänzend eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme ist grundsätzlich eine geordnete Siedlungsentwicklung mit möglichst geringen zusätzlichen Einschnitten in die landwirtschaftlichen Flächen anzustreben. Die ebenso im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehene zweireihige Erweiterung im Bereich der Grundstücke Nr. 421 und 422 stellt in etwa nahezu eine Abrundung des Siedlungskörpers ohne negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar. Diese Flächen sollten aus fachlicher somit vorrangig entwickelt werden.

Abschließend wird auf die Forderungen seitens des ebenso mitbeteiligten Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen, wonach als Vorfrage zur geplanten Umwidmung ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen ist und die Planung entsprechend anzupassen ist. Im Detail wird auf die fachspezifische Stellungnahme verwiesen. Nachdem im Örtlichen Entwicklungskonzept über die gegenständliche Fläche hinausgehende Siedlungserweiterungen vorgesehen sind, ist eine gesamtheitliche Betrachtung des ergänzenden Siedlungsschwerpunktes Markt-Süd geboten, um eventuell erforderliche Retentionsmaßnahmen entsprechend dimensionieren zu können.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Hinweis: Im Sinne einer flächensparenden Grundinanspruchnahme sollten Potentialflächen für verdichtete Wohnformen im Siedlungsgebiet Markt-Süd eruiert werden (Reihenhäuser, Doppelhäuser, etc.). Der Vollständigkeit halber wird auf die generell erforderliche Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der neu zu widmenden Baulandflächen sowie deren bauliche Nutzung in privatrechtlichen Vereinbarungen verwiesen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

**Beilagen:**

Stellungnahmen (BBA-L, AGR, WW, WLV)

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
4052 Ansfelden • Traunuferstraße 98



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**BBA-LI-2015-18598/41-BM/Bran**

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-47510  
Fax: (+43 732) 77 20- 24 75 99  
E-Mail: [ubat-bba-l.post@ooe.gv.at](mailto:ubat-bba-l.post@ooe.gv.at)

Ansfelden, 22.10.2021

**Marktgemeinde Pabneukirchen**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 3**  
**Änderung Nr. 10**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde Pabneukirchen die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 323/1, 398 und 402, alle KG Pabneukirchen im Ausmaß von insgesamt ca. 8.350 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland auf zukünftig Bauland Wohngebiet vorzunehmen. Das betroffene Grundstück befindet sich dabei im östlichen Anschluss an die Siedlung Markt Süd und ist im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits für eine Wohnfunktion vorgesehen.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich grundsätzlich durch die Baubestände der Siedlung Markt Süd entsprechend vorgeprägt. In östlicher Richtung grenzen jedoch ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen an. Die Bebauung des Gemeindehauptortes befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 bis 500 m nördlich bzw. östlich der Umwidmungsfläche und liegt topografisch höher als die gegenständliche Fläche. In topografischer Hinsicht ist anzuführen, dass die Umwidmungsfläche vom Westen nach Süden abfällt und keine exponierte Stelle im Landschaftsbild vorliegt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu diesem Widmungsvorhaben anzuführen, dass diese Fläche grundsätzlich im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits für eine Wohnfunktion vorgesehen ist. Im Hinblick auf den Landschaftsschutz soll jedoch zuerst im Nordosten des Siedlungsgebietes Markt Süd eine Erweiterung vorgenommen werden, bevor wie nun vorgesehen nach Osten eine Ausdehnung in den Agrarraum vorgenommen wird. Sollte dies aufgrund der Grundverfügbarkeit nicht möglich sein, so ist zumindest bei der gegenständlichen Umwidmung die nördliche Grenze des bestehenden Wohngebietes zu beachten und bei der Umwidmungsfläche zu berücksichtigen.

Zusammenfassend muss aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu diesem Widmungsvorhaben angeführt werden, dass wiederum eine Ausdehnung in die freie Agrarlandschaft vorgenommen wird und ist zusammenfassend dieses Umwidmungsvorhaben aus fachlicher Sicht kritisch zu beurteilen.

Jedenfalls sollte zumindest die bestehende nordöstliche Widmungsgrenze bei der Neuwidmung aufgenommen und berücksichtigt werden.

Diese Beurteilung wurde im Zuge des Lokalausgleichs mit dem Amtsleiter der Marktgemeinde Pabneukirchen besprochen.

Durch die geplante Widmung sind lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom September 2021 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Lokalausgleich am 19.10.2021

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr

Mitgezeichnet:

22.10.2021 -- Genehmigen -- Brandmayr, Hubert, Dipl.-Ing.(FH)

27.10.2021 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
**LFW-2016-432408/14-Zau**

Bearbeiter/-in: Ing. Berthold Zauner  
Tel: 0732 77 20-11809  
Fax: 0732 77 20-211798  
E-Mail: [fw.post@ooe.gv.at](mailto:fw.post@ooe.gv.at)

**Linz, 28.09.2021**

**Marktgemeinde Pabneukirchen**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 10**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
**Zu RO - 2021 - 438401/2 – KO vom 24.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

zur do. Anfrage vom 24.09.2021 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.10 der Gemeinde Pabneukirchen keine Einwendungen erhoben werden.

Freundliche Grüße

Ing. Berthold Zauner



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**WW-2015-157357/32-DI**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges  
Tel: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60  
E-Mail: [ww.post@ooe.gv.at](mailto:ww.post@ooe.gv.at)

Linz, 13.10.2021

**Marktgemeinde Pabneukirchen,  
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 10,  
Stellungnahme Vorverfahren**  
Bezug: RO-2021-438401/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.10 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

#### **Wasserversorgung**

Die Zustimmung der WG liegt vor, keine weiteren Einwände.

#### **Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)**

Hinweis: Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Land OÖ  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Gebietsbauleitung OÖ Nord  
[linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at)

DI Harald Gruber  
Gebietsbauleiter

[linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at)  
+43 732 770157-0  
Fax +43 732 770157-4  
Ferihermerstraße 13, 4040 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at) zu richten.

Geschäftszahl: GZ VI/10c-919-2021

Ihr Zeichen: RO-2021-438401/6-KO

Linz, 22.10.2021

**Gemeinde Pabneukirchen  
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 10  
Stellungnahme Vorverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der geg. Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Pabneukirchen ist die Umwidmung des Gst. (Teilfl.) 323/1, 398 und 402 KG Pabneukirchen von „Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ geplant.

Die geg. Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Klausbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: 2020-0.155.903 vom 27.02.2020) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ist für die geplante Änderung des FWP die Einhaltung folgender Punkte erforderlich:

1. Als Vorfrage zur geplanten Umwidmung ist ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Entsorgung (Kompensation) der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen.
2. Sollte eine Ableitung in ein Vorflutgewässer geplant sein (wasserrechtliche Bewilligungspflicht) ist dies nur retentiert möglich. Die Möglichkeit der für eine Ableitung in ein Vorflutgewässer benötigten Grundinanspruchnahme ist abzuklären.
3. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.
4. Die erforderlichen Berechnungen sind der planlichen Darstellung sämtlicher für das Entwässerungskonzept benötigten Maßnahmen beizulegen.

Lt. Hangwasserkarte des Landes OÖ ist sowohl im nördlichen als auch im südlichen Umwidmungsbereich mit Hangwasser in den Tiefenlinien zu rechnen.

Die Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung laut § 102 des ForstG 1975 umfassen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Naturgefahren in den vom Landeshauptmann nach § 99 ForstG 1975 verordneten Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen (LGBI 105/2020) sowie im Fall gravitativer Naturgefahren (Rutschung, Steinschlag, Felssturz) auch außerhalb derselben.

Bezüglich der Hangwasser-Gefährdung des betroffenen Umwidmungsbereiches darf auf die Hangwasserhinweiskarte im Informationssystem DORIS sowie die Handlungsanleitung **„Beurteilung von Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren“** bzw. **„Umgang mit Hangwasser bei der Flächennutzung“** im DORIS verwiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit unbebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluterbereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitze verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention / Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.

Mit besten Grüßen



DI Harald Gruber

Gebietsbauleiter

Marktgemeindeamt Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112  
4232 Hagenberg  
T +43 50 6902-4100  
F +43 50 6902-94100  
www.ooe.lko.at  
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner  
T +43 50 6902-3612  
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 27. September 2021

### Flächenwidmungsplan Nr. 3.10 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 3 (Änderung Nr. 10) der Marktgemeinde Pabneukirchen folgende Stellungnahme ab:

**Die Änderung betrifft: Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 323/1, 398 und 402, KG Pabneukirchen von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet zur Schaffung von 8 Bauparzellen zur Errichtung von Einfamilienhäusern.**

Zu der beabsichtigten Umwidmung wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße



Mag. Johannes Gahleitner  
Dienststellenleiter

Marktgemeinde Pabneukirchen  
Markt 16  
4363 Pabneukirchen

Bezirk Perg  
Haydnstraße 4  
4320 Perg  
T +43 5 90 909 - 5550  
F +43 5 90 909 - 5559  
Perg@wkoee.at  
wko.at/ooe/pe

FLÄW 3.10

Fragner

12.10.2021

### Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 10 Stellungnahme

Die Marktgemeinde Pabneukirchen hat die Wirtschaftskammer Perg über die Absicht verständigt, den Flächenwidmungsplan Nr. 3 zu ändern.

Die Änderung betrifft die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 323/1, 398 und 402, KG Pabneukirchen von Grünland „Land- und Forstwirtschaft“ in Bauland „Wohngebiet (W)“

Wir danken für diese Verständigung und teilen gemäß § 33 i.V.m. § 36 Abs. 4 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 mit, dass gegen das vorliegende Planungsvorhaben keine Einwände erhoben werden.

Freundliche Grüße  
WIRTSCHAFTSKAMMER PERG



KommR Dir. Wolfgang Wimmer  
Bezirksstellenobmann



Franz Rummerstorfer  
Bezirksstellenleiter

**V E R E I N B A R U N G**  
**gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 OÖ Raumordnungsgesetz (OÖ ROG) in der geltenden Fassung**  
(„Baulandsicherungs- und Infrastrukturkostenvereinbarung“)

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Pabneukirchen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Barbara Payreder, im folgenden kurz „Gemeinde“ einerseits, sowie **Frau Öllinger-Ebner Anneliese, Naarntalstraße 1a, 4320 Perg** und **Herrn Manner Harald, Markt 33/2, 4363 Pabneukirchen**, im folgenden kurz „Grundeigentümer“ andererseits, wie folgt:

**P r ä m b e l**

Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ ROG hat die Gemeinde nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Gemäß § 16 Abs. 1 OÖ ROG kommen als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 insbesondere Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken, sowie die Tragung von den Grundstücken betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht. Zweck dieser Vereinbarung ist die Umsetzung der in oa. gesetzlichen Bestimmungen definierten Aufgaben.

**I.**

**Vertragsgegenstand**

1.1. Die Grundeigentümer sind Eigentümer des **Grundstückes Nr. 401, 398 und 323/1 KG Pabneukirchen**. Die Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pabneukirchen als Grünland ausgewiesen und haben ein Gesamtausmaß von ca. 27.000 m<sup>2</sup>. Die Parzellierungsstudie 06/2021 von Arch. Ortsplaner Haderer GmbH (Anlage 01) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Grundeigentümer haben die Absicht diese Teilflächen von rund 8.000 m<sup>2</sup> in Wohngebiet umwidmen zu lassen und zur Errichtung von gesamt acht Einfamilienhäusern an Kaufinteressenten zur Verfügung zu stellen.

1.2. Die Änderung des Flächenwidmungsplans stellt den hoheitsrechtlichen Erlass einer Verordnung dar. Die Entscheidung des Gemeinderats, die angestrebte Verordnung zu erlassen, stellt rechtlich in keiner Weise eine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung dar.

**II.**

**Vertragliche Leistungen**

2.1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich für den Fall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche in Bauland Wohngebiet, diese nach Vorliegen eines mit der Gemeinde akkordierten Teilungskonzeptes innerhalb von 5 Jahren abzuverkaufen und an den Käufer und deren Rechtsnachfolger die Verpflichtung zu überbinden mit der **Bebauung des Grundstückes innerhalb einer Frist von 5 Jahren mit einem Hauptgebäude für Wohnzwecke – Einfamilienhaus** - ab Vertragsunterfertigung zu beginnen.

2.2. Die Bebauungsverpflichtung unter Punkt 2.1. ist vom Grundeigentümer insoweit vertraglich mit den Parzellenkäufern abzusichern, als der Gemeinde für den Fall, dass der Verwendungsverpflichtung nicht nachgekommen wird, das Recht eingeräumt wird, den gegenständlichen Bauplatz zum ortsüblichen Preis, der zwischen Parzellenbesitzer und Gemeinde vereinbart wird zuzüglich aller bis dahin geleisteten Aufschließungsbeiträge bzw. Anschlussgebühren einen Käufer dafür namhaft zu machen. Jedenfalls ist dieser Rückkauf- bzw. Weitervermittlungspreis mit der Höhe des ortsüblichen Preises beschränkt (**€ 29,30 pro m<sup>2</sup>, Durchschnittspreis lt. Statistik Austria**). **Sollte es dabei zu keinem Einvernehmen kommen, ist auf Kosten des Parzellenbesitzers, ein gerichtlich beideter Sachverständiger für das Immobilienwesen, mit der Bestimmung des ortsüblichen Preises zu beauftragen.**

**III.**

**Infrastrukturmaßnahmen**

3.1. Den Grundeigentümern ist bekannt, dass im Falle der Bebauung einer Liegenschaft der Gemeinde neben dem in der OÖ Bauordnung bzw. im Interessentenbeitragsgesetz angeführten Aufschließungskosten, zu denen entsprechend den zitierten gesetzlichen Vorschriften der/die jeweiligen Grundeigentümer/Bauwerber beizutragen hat/haben, regelmäßig weitere Kosten für die Nutzung (Kanal, Strom, Wasser, etc.) entstehen und verpflichtet sich, dieses Wissen an jeden potentiellen Parzellenkäufer weiter zu geben.

3.2. **Die Grundeigentümer verpflichten sich** basierend auf der zu erstellenden Vermessungsurkunde je m<sup>2</sup> Nettofläche einen Infrastrukturkostenbeitrag lt. aktueller Gebührenordnung – zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses von **Euro 9,00/m<sup>2</sup> zu bezahlen**. Der sich ergebende Betrag ist vom Grundeigentümer binnen eines Monats ab Kaufvertragsunterfertigung des ersten neuen Parzellenkäufers spätestens nach einem Jahr durch den Grundeigentümer auf ein von der Marktgemeinde Pabneukirchen namhaft gemachtes Konto spesenfrei zu überweisen.

3.3. Um das Grundstück des Retentionsbeckens für Reinigung, Erhaltung- und Pflegemaßnahmen zu erreichen, räumen die Umwidmungswerber ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht über die Parz. 398, 401 und 400 der Marktgemeinde Pabneukirchen ein. **Der zu betretende Weg wird über eine Skizze gemeinsam vereinbart. Diese Skizze wird als Anhang dieser Vereinbarung beigelegt.**

3.4. Die Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur Aufschließung notwendigen Grundstücksfläche für die Verkehrsfläche unentgeltlich und lastenfrei in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pabneukirchen abzutreten.

3.5. Die Grundeigentümer verpflichtet sich, sämtliche durch die Widmungsänderung verursachten Planungskosten des Ortsplaners sowie auch die Kosten eines beideten Vermessungstechnikers zu leisten.

3.6. Die Parzellierung hat aufgrund des Vorschlages des Ortsplaners Arch. Norbert Haderer und der Gemeinde zu erfolgen. Eine Abweichung davon ist nur nach Absprache zulässig.

3.7. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufschließung (Straßenbau sowie Kanalbau) in ihrem Namen und auf Ihre Kosten durchzuführen und in der Folge die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Interessentenbeitragsgesetz, OÖ Bauordnung, OÖ ROG) vorzuschreibenden Aufschließungskosten an die Parzelleneigentümer zu adressieren.

3.8. Die Grundeigentümer bzw. zukünftige Parzellenkäufer als Rechtsnachfolger haben festgelegte Leitungsführungen allfälliger Leitungen (Wasser, Kanal, Strom, Glasfaser, Oberflächenwasser, Ortsbeleuchtung) kostenlos zu gestatten und zu dulden. Ebenso ist bei Notwendigkeit die Ablagerung von Schnee im Zuge der Schneeräumung kostenlos, sowie die Gemeinde klag- und schadlos zu gestatten, dieses Wissen ist an jeden Parzellenkäufer weiter zu geben.

3.9. Mit den Leitungsträgern (Strom, Internet) ist das Einvernehmen durch den zukünftigen Parzellenkäufer herzustellen.

**IV.**

**Wasserversorgung**  
**Wassergenossenschaft Pabneukirchen - Markt**

Die Sicherstellung der Wasserversorgung wird durch die Wassergenossenschaft Pabneukirchen –Markt erfolgen.  
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 wird der Wassergenossenschaft eine Parteistellung in diesem Baulandsicherungsvertrag eingeräumt.

4.1. **Der einmalige Baukostenbeitrag** ist lt. derzeitiger Gebührenordnung der WG Pabneukirchen – Markt (zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung: von € 1.100,00 brutto pro Parzelle bis 1.000m<sup>2</sup>; bei größeren Flächen plus € 1,10 je m<sup>2</sup>) **vor Herstellung der Infrastruktur** durch den Parzellenbesitzer auf ein von der Wassergenossenschaft Pabneukirchen – Markt namhaftes Konto spesenfrei zu begleichen.

4.2. Die sich aus der geplanten verbauten Fläche errechnete Anschlussgebühr je Bauwerk wird direkt von der Wassergenossenschaft Pabneukirchen an den Parzellenbesitzer vorgeschrieben und ist an diese direkt zu entrichten (auf die Gebührenordnung der WG Pabneukirchen wird verwiesen).

**V.**

**Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages**

5.1. Dieser Vertrag ist einerseits aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates, andererseits durch die rechtskräftige Widmung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen des Vertragsgegenstandes als Bauland (Wohngebiet) in dem zu überarbeitenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde.

5.2 Dieser Vertrag ist mit der Unterfertigung durch vier Vertragsparteien rechtswirksam. Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen in der Sitzung vom ..... unter TOP .... genehmigt wurde.

**VI.**

**Rechtsnachfolge**

Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des/der Nutzungsinteressenten für die hiermit übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt.

**VII.**

**Allgemeines**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis dieser vereinbarten Form. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder nichtigen Vertragsbestimmungen gilt eine Vertragsbestimmung als vereinbart, die der unwirksamen, ungültigen oder nichtigen Vertragsbestimmung auf rechtlich zulässige Weise inhaltlich am Nächsten kommt.

**VIII.**

**Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Perg.

.....  
Grundeigentümer – Fr. Öllinger-Ebner Anneliese

.....  
Datum

.....  
Grundeigentümer – Hr. Manner Harald

.....  
Datum

.....  
Wassergenossenschaft Obm. Hr. Wansch

.....  
Datum

.....  
BGM<sup>in</sup> Barbara Payreder

.....  
Datum

GR Christian Steindl erkundigt sich, wer für die Aufschließung (Straße, etc.) der Baugründe aufkommt.  
GV DI Florian Kloibhofer, berichtet, dass mit Herrn Manner und Frau Ebner-Öllinger gesprochen wurde und ein Baulandsicherungsvertrag aufgesetzt worden ist. Dieser wird nun präsentiert, dann kann über Preis und Kosten gesprochen werden und wer diese übernimmt.

GV DI Florian Kloibhofer führt an, dass der Baulandsicherungsvertrag angelehnt an den Baulandsicherungsvertrag von Ebner Andreas/Fischelmaier, aufgesetzt wurde. Im Folgenden weist er auf kleine Änderungen hin, die nun im Vertrag enthalten sind: In Summe sollen 8 Einfamilienhäuser entstehen, die Bebauungsfrist der Grundstücke mit einem Hauptgebäude für Wohnzwecke beträgt 5 Jahre.

Frau Ebner-Öllinger war es ein Anliegen, den Durchschnittspreis von 29,30 Euro vom Jahr 2020 aus dem Vertrag zu streichen, dafür gibt es die Ergänzung, dass der Parzellenbesitzer für die Kosten eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen zur Bestimmung des ortsüblichen Preises aufkommt, sollte es beim Preis zu keinem Einvernehmen kommen.

Weiters wurde mit Herrn Manner und Frau Ebner Öllinger der Infrastrukturkostenbeitrag von 9 €/m<sup>2</sup> festgelegt und bei den Grundstücken soll vorab ein Bereich definiert werden, wo nach unten zum Retentionsbecken zugefahren werden kann.

GV Kurt Steindl merkt an, dass es vor 4 Jahren noch keine Infrastrukturkostenbeiträge gegeben hat. Die Gemeinde war zuständig für den Straßen- und Kanalbau und die Grundbesitzer und in weiterer Folge die Grundkäufer wurden damit nicht belastet. Das Land OÖ hat dann bestimmt, dass dieser Beitrag eingehoben werden muss, begonnen hat man mit 4,80 Euro. Nun hat man beschlossen diesen Beitrag auf 9 Euro zu erhöhen, was wahrscheinlich immer noch nicht kostendeckend ist. Es sollte allen bewusst sein, dass diese Kosten beim Grundkäufer hängenbleiben und dass dadurch die Baugründe für junge Familien noch viel teurer werden. Der Gemeinde sollte daran gelegen sein, junge Familien im Ort zu halten. GV Kurt Steindl betont, dass er eine Erhöhung auf 9 Euro aufgrund der allgemeinen Teuerungen für gerechtfertigt hält, jedoch sollte nun der Zenit erreicht sein. Es ist wichtig, die Konkurrenzfähigkeit auch zu anderen Gemeinden zu erhalten.

Bürgermeisterin Barbara Payreder stimmt vollinhaltlich zu und merkt nochmals an, dass die Einhebung der Infrastrukturkostenbeiträge unerlässlich hinsichtlich der Härteausgleichskriterien ist.

GR Christian Steindl erkundigt sich, wie die Vorgabe bezüglich der Errechnung des Beitrages ist. Lt. AL Mag. Erwin Haderer sind lt. den Härteausgleichskriterien mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturkostenbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

GR Christian Steindl weist auf die Notwendigkeit eines Umkehrplatzes hin, dieser fehlt bis dato bei der Siedlung Herndl/Hochgatterer. Da der eingezeichnete Rundweg nicht so schnell kommen wird, sollte man bei der Straßenplanung jedenfalls berücksichtigen, dass ein Umkehrplatz entsteht, wo zumindest ein PKW mit Anhänger gut umkehren kann.

GV DI Florian Kloibhofer erläutert, dass die Erschließungsstraße ohnehin so geplant ist, dass sie beidseitig offenbleibt, um die Siedlung gegebenenfalls beidseitig erweitern zu können. Das hat zudem den Vorteil, dass die Schneeräumung vorab kein Problem ist und auch größere Fahrzeuge problemlos wenden können.

GR Walter Prandstätter bekräftigt, dass bereits alle wichtigen Punkte erläutert wurden, speziell auch der Umkehrplatz und die Wendemöglichkeiten. Er fragt nach, wie es mit der ungefähren Zeitplanung aussieht. Die Bürgermeisterin antwortet, dass das Land OÖ nochmals 8-9 Wochen für Stellungnahmen Zeit hat, sobald alles eingereicht wurde. Danach kann vermessen und parzelliert werden, aber auch da gibt es wieder Fristen. Sie traut sich derzeit keine genauen Angaben über den genauen Zeithorizont zu machen, da man schon aus der Vergangenheit gelernt hat, dass es oft unvorhergesehen zu Zeitverzögerungen kommen kann.

GR Christian Steindl hakt nochmals nach, wie man auf den Betrag von 9 Euro für den Infrastrukturkostenbeitrag kommt. Die Bürgermeisterin verweist nochmals auf die Kalkulationen im Bauausschuss, auch die Kosten für die Retentionsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden. GV DI Florian Kloibhofer ergänzt, dass auch der Grundstückspreis für die Fläche, wo das Retentionsbecken hinkommen soll, in der Kalkulation enthalten ist. Das Retentionsbecken wird im Hinblick auf mögliche zusätzliche Widmungen größer dimensioniert, die geschätzten Kosten dann auf 16 Bauparzellen aufgeteilt.

GR Christian Steindl möchte wissen, ob dies dann kostendeckend ist bzw. ob ungefähr 70-80 % der Kosten abgedeckt werden. Lt. GV DI Florian Kloibhofer handelt es sich realistischweise nur um eine Grobkostenschätzung, da man nicht wissen kann, wie sich die Preise entwickeln, aber eine Kostendeckung von 70-80 % ist durchaus anzunehmen. Die kompletten Kosten werden aber sicherlich nicht abgedeckt.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass dieses Thema im Bauausschuss behandelt wurde, auch die Kalkulationen und dass dort auch alle Fraktionen vertreten waren.

GRE Alexander Plaimer weist darauf hin, dass es nicht möglich sein wird, den Spagat zwischen Kostendeckung und möglichst wenig Belastung für die zukünftigen Käufer zu schaffen. Es kann sich nicht ausgeben, dass man mit Gemeindebudget unterstützt und dennoch mit Null aussteigt.

GR Christian Steindl betont, dass das auch nicht die Intention seiner Frage war. Er wollte nähere Informationen zur Kostenschätzung und -kalkulation und weist darauf hin, dass die Gemeinde hier durchaus Geld in die Hand nehmen kann, um durch möglichst niedrige Kosten für die Bauwerber diese hier im Ort zu halten. Auch GV Kurt Steindl stimmt zu, dass eine grobe Kostenschätzung sehr interessant wäre.

GR Peter Scherscher merkt an, dass im Vorfeld alles besprochen wurde und die jeweiligen Fragen im Bauausschuss ausführlich behandelt wurden. Da alle Fraktionen im Bauausschuss vertreten waren und die Protokolle aufliegen, wird die Sitzung nun unnötig in die Länge gezogen. Auf den Einwurf von GR Christian Steindl, dass er bei der Bauausschusssitzung nicht dabei war, entgegnet GR Peter Scherscher, dass es zu diesem Zweck die Fraktionssitzungen gibt, wo man das besprechen kann.

Auf Nachfrage von Bürgermeisterin Payreder, ob es dazu noch weitere Wortmeldungen gibt, meldet sich Frau DI (FH) Christa Reisinger, die gemeinsam mit Ernst und Ingrid Haderer als ZuhörerIn bei der Gemeinderatssitzung anwesend ist und die Bürgermeisterin erteilt ihr das Wort.

Sie kann nicht verstehen, dass bei den Umwidmungen bezüglich der Infrastrukturbeiträge in Markt-Süd Geld da ist und in Neudorf kein Geld da sein soll. Sie merkt an, dass man sich bei dem vorangegangenen Termin vor einer Woche über den zu leistenden Betrag einig war und hinterher war die Information plötzlich so, dass 25 Euro komplett von den Grundeigentümern übernommen werden müssten oder das ganze Projekt auf Eis gelegt werden muss.

Die Bürgermeisterin widerspricht dieser Darlegung und betont sehr wohl, dass sie selbst bei besagtem Termin darauf hingewiesen hat, dass bezüglich dieser Beträge noch durchkalkuliert werden muss, diese nicht fix sind und dass im Vorfeld nicht gesagt werden kann, ob es sich mit diesen 9 Euro ausgeht.

Ernst Haderer meldet sich zu Wort. Ihm ist nicht klar, wie es sich in Markt-Süd mit 9 Euro zu ca. 70 % kostendeckend ausgehen soll und in Neudorf von 25 Euro und 100 % Kostendeckung die Rede ist. GV DI Florian Kloibhofer entgegnet, dass sich eine vollständige Kostendeckung in Neudorf auch mit 25 Euro sicher nicht ausgehen wird.

GR Christian Steindl betont, dass er es auch etwas seltsam findet. In Neudorf hätte man das Dreifache an Infrastrukturkostenbeiträge und selbst dann soll es noch nicht kostendeckend sein. Auch für ihn ist diese Grobkostenschätzung nicht nachvollziehbar.

GV DI Florian Kloibhofer wirft ein, dass die Straße auf der Neudorfer Höhe im Vergleich zur Straße in Markt-Süd mehr als doppelt so lang und zudem sehr steil ist. Dazu kommen die einseitige Bebauung und weniger Parzellen. Die Einnahmen in Markt-Süd sind demnach also wesentlich höher im Vergleich zu den Kosten der herzustellenden Infrastruktur.

### **Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Einleitung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 / Änderung Nr. 10 – „Markt-Süd“.

## Zu TOP. 19.) Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für unbebautes Bauland (Verordnung) – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer verweist auf die Stellungnahmen der Abt. Raumordnung, die allgemein beinhalten, dass Baulandmobilisierungsmaßnahmen in Form von Anhebung der Erhaltungsbeiträge oder Rückwidmungen getroffen werden sollen. Unabhängig davon gibt es auch eine Empfehlung vom Land, die Erhaltungsbeiträge von 24 Cent auf 48 Cent zu erhöhen. Damit zukünftig für Widmungswerber positive Stellungnahmen vom Land erreicht werden können, wird vorgeschlagen den derzeitigen Erhaltungsbeitrag von 24 Cent zu verdoppeln. Aktuell gibt es in Pabneukirchen 50.000 m<sup>2</sup> gewidmete, jedoch nicht bebaute Grundfläche, davon werden für 16.000 m<sup>2</sup> Erhaltungsbeiträge bezahlt. Ziel der Anhebung ist eine Erleichterung für zukünftige Widmungswerber und zusätzliche Schaffung von Flächen zur Bebauung.



@-Info Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

### **ROG-Novelle 2021: Änderungen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Mit 01.01.2021 ist die Oö. ROG-Novelle 2021 in Kraft getreten und damit haben sich unter anderem einige Änderungen im Zusammenhang mit Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen ergeben, wozu wir gesondert informieren möchten:

Hinzuweisen ist auf die Anpassung in § 25 Abs. 4 Oö. ROG 1994, wonach in Reaktion auf die Entscheidung des Oö. LVwG (LVwG-151422/7/R/K/JK-151423/2 vom 29.06.2018) eine wichtige Klarstellung erfolgte. So ist das Kriterium der selbstständigen Bebaubarkeit eines noch nicht vermessenen Baulandteilgrundstücks nunmehr auch dann erfüllt, wenn sich – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – die Grenzen des möglichen Baulaufplatzes (noch) nicht zur Gänze mit den Grundstücksgrenzen im Sinn des § 5 Abs. 5 Oö. BauO 1994 decken.

Ergänzend wurde in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 die Ermächtigung geschaffen, dass Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Zu dieser neuen Möglichkeiten der Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ist auf einige wichtige Punkte hinzuweisen:

- Der Erhaltungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Abgabensanspruch entsteht erstmals zu Beginn des fünften Jahres nach der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags und danach jährlich, jeweils zu Jahresbeginn. Das Entstehen richtet sich dabei jeweils nach den am Jahresbeginn g

gegebenen Verhältnissen (unbebautes, aufgeschlossenes Grundstück, Baulandwidmung, Einheitsatz). Folglich sind die durch Verordnung des Gemeinderates erhöhten Beitragssätze auch (erst) mit dem auf das Inkrafttreten der Erhöhungs-Verordnung folgenden 01.01. anzuwenden.

- Der Erhaltungsbeitrag ist als „jährlich zu entrichtende“ Abgabe einmal mit Bescheid vorzuschreiben. Die Rechtswirkungen eines solchen „pro-futuro-(Dauer-)Bescheids“ enden der höchstgerichtlichen Judikatur zufolge jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem sich die für die Abgabepflicht relevanten Verhältnisse ändern (vgl. dazu etwa VwGH 05.04.2001, 98/15/0149). Es ist daher bei einer Erhöhung in jedem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.
- Die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ist zulässig, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Diese Anhebung erfordert daher in jedem Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und eine ausführliche sowie sachlich nachvollziehbare Begründung durch den Ordnungsgeber. Die Erhöhung bloß mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts zu begründen, würde diesem Begründungsbedarf nicht gerecht und wäre unzureichend. In diesem Fall würde es deshalb auch zu keinem positiven Abschluss des Ordnungsprüfungsverfahrens kommen.

Aufgabe des Ordnungsgebers wird es daher (allenfalls unter Beiziehung des Ortsplaners) sein, den Baulandbedarf bzw. den erhöhten Baulandbedarf zu erheben sowie die zur Deckung dieses Bedarfs vorhandenen, jedoch nicht verfügbaren Baulandreserven zu ermitteln. Auch die anfallenden (erhöhten) Kosten, die der Gemeinde durch die Nichtbebauung für die Erhaltung der Infrastruktur entstehen, sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen. In die Ermittlung dieses Kostenaufwands könnten etwa die geografische Lage oder Besonderheit der Örtlichkeit einfließen; entgangene Gebühreneinnahmen durch Hortung und Nichtbebauung der Grundstücke; das Erfordernis der Neuwidmung wertvoller Grünlandflächen und die dadurch mit hohem Kostenaufwand verbundene Erschließung durch Kanal- und Wasserinfrastruktur; etc..

Im zugehörigen Ausschussbericht (Beilage 1475/2020, XXVIII GP) wird weiters auf die Angemessenheit der Erhöhung Bezug genommen. Es bedarf daher auch das Ausmaß der Erhöhung und damit das Verhältnis der Anhebung des Erhaltungsbeitrags bis zur etwaigen Ausschöpfung des Doppelten der Quadratmetergebühr einer schlüssigen Begründung. Eine nicht näher begründete Erhöhung auf das Maximum ausmaß ist nicht zulässig.

- Im Anhang zu dieser Information übermitteln wir einen – mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten – Entwurf einer Verordnung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrags. Im Hinblick darauf, dass es sich um einen Jahresbeitrag handelt, soll das Inkrafttreten mit 01.01. festgesetzt werden. Um ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten, ist in jedem Fall auf eine zeitgerechte Beschlussfassung und ordnungsgemäße Kundmachung gemäß § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1994 zu achten.

Eine weitere Änderung des Oö. ROG 1994 betrifft § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994, wonach im Fall der Änderung der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 7 leg.cit. zukünftig nur mehr eine Rückerstattung des Aufschließungsbeitrags, jedoch nicht mehr (auch) des Erhaltungsbeitrags vorzunehmen ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass obige Ausführungen allesamt bereits mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt wurden bzw. die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde wiedergeben.

Mit den besten Grüßen  
OÖ Gemeindebund

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pabneukirchen vom 25.03.2022 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,48 Euro pro Quadratmeter.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.20xx / Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

GV Kurt Steindl fragt nach, ob es dann theoretisch die Möglichkeit gibt, dass der Besitzer einer zweiten, unbebauten Parzelle diese rückwidmen lässt und dadurch den Erhaltungsbeitrag nicht zu leisten hat. Dem ist so.

GR Walter Prandstätter meldet sich zu Wort. Er merkt an, dass es sich bei diesen Grundbesitzern größtenteils um Personen handelt, die Gründe für ihre nachfolgenden Generationen bereithalten. Diese Grundbesitzer werden weder rückwidmen noch veräußern und werden doppelt so hoch belastet als bisher. Er kann sich mit diesem Gedanken nicht anfreunden.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass dieses Thema in der Bürgermeisterkonferenz behandelt wurde, da es viele Gemeinden betrifft. Auch einige andere Gemeinden werden diese Erhöhung vornehmen. Es handelt sich sehr oft um Flächen, wo bekannt ist, dass keine Nachkommen als zukünftige Bauwerber in Frage kommen. Auf alte Widmungen kann nicht zugegriffen werden, jedoch sollen seitens der Gemeinde Maßnahmen getroffen werden, um zusätzliche gewidmete Flächen verfügbar zu machen, eine Maßnahme ist die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge. GV DI Florian Kloibhofer betont nochmals, dass das ein Punkt ist, wo man den Widmungswerbern entgegenkommen und negative Stellungnahmen vom Land entkräften kann, weil man im Vorfeld als Gemeinde Maßnahmen getroffen hat.

GR Walter Prandstätter wirft ein, dass das ein Vorschlag vom Land ist, aber kein Muss. Er wird so nicht mitstimmen, da eine Erhöhung auf das Doppelte einfach zu viel ist. Viele Grundbesitzer planen langfristig für ihre Kinder und wenn man dann 20 oder 25 Jahre diesen Beitrag zahlen muss, dann kommt in Summe sehr viel zusammen.

GV DI Florian Kloibhofer erwähnt, dass zum Beispiel im Jahr 2016 in Summe 3.900 Euro an Erhaltungsbeiträgen eingehoben wurden. Seiner Meinung nach geht es also nicht um allzu hohe Beträge.

GRE Manuel Rumetshofer führt an, dass man andererseits aber auch die Wertsteigerungen, die es ebenso bei einem Grundstück gibt, in irgendeiner Form berücksichtigen muss.

GR Walter Prandstätter ist der Meinung, dass eher keine Spekulanten dabei sein werden. Ihm sind jene ein Anliegen, die vorausschauend für ihre Kinder einen Baugrund gekauft haben und nun mehr bezahlen müssen.

GR Christian Steindl weist auf die Tatsache hin, dass es viele vorhandene Baugründe gibt, die Widmungen in Zukunft blockieren. GV Kurt Steindl stimmt zu, dass viele Grundeigentümer nicht vor haben zu bauen und dennoch nicht verkaufen, was auch das Recht jedes Einzelnen ist, aber diese werden eben dann zur Kasse gebeten.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat durch Handerheben mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion) die neue Verordnung über die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für unbebautes Bauland.

**Zu TOP. 20.) Kläranlage Pabneukirchen – Bauvorhaben „Anpassung und Sanierung 2022“, Planung in der Bauausführungsphase und örtliche Bauaufsicht – Vergabe**

**Zu TOP. 21.) Zuteilung der Aufgabenbereiche „Verkehrssicherheit“ und „Beschilderungen“ an einen definierten Ausschuss - Beschlussfassung**

Die Bürgermeisterin erläutert, dass es bei den Aufgabenbereichen „Verkehrssicherheit“ und „Beschilderung“ in der Vergangenheit oft nicht ganz klar, in welchen Ausschüssen diese behandelt werden. Sie regt an, diese klar einem Ausschuss zuzuordnen und schlägt in diesem Zusammenhang den Wirtschaftsausschuss vor.

Festsetzung der Anzahl der Ausschüsse und der Aufgabenzuteilung	
	weitere zugeteilte Aufgabenbereiche:
1.) <b>Prüfungsausschuss:</b>	
2.) <b>Bauausschuss:</b> Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung	Wohnungs-, Siedlungs- u. Betriebsbau-Gebietsentwicklung, Gemeindebauhof, Feuerwehren
3.) <b>Kulturausschuss:</b> Ausschuss für Kultur-, Schul-, Kindergarten-, u. Sportangelegenheiten	Ortsbildentwicklung und -pflege
4.) <b>Umweltausschuss:</b> Ausschuss für örtliche Umweltfragen	Abfallwirtschaft, Wasser, Abwasser, Energie, Natur-, Landschafts-, Boden- und Katastrophenschutz, Energie
5.) <b>Sozial-/Familienausschuss:</b> Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten	Soziales, Gesundheit, Wohnungsvergaben
6.) <b>Wirtschaftsausschuss:</b> Ausschuss für Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten	Nahversorgung

GR Walter Prandstätter meint, dass sich sowohl der Umwelt- als auch der Wirtschaftsausschuss dafür anbieten würden, für seine Fraktion ist die Zuteilung an den Wirtschaftsausschuss in Ordnung.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm<sup>in</sup>. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Zuteilung des Aufgabenbereiches „Verkehrssicherheit“ und des Aufgabenbereiches „Beschilderungen“ an den Wirtschaftsausschuss.

**Zu TOP. 22.) Allfälliges**

GV Kurt Steindl möchte an dieser Stelle hinsichtlich der Wortmeldung von GR Peter Scherscher (siehe TOP 17), wonach durch die vielen Zwischenfragen die Sitzung unnötig in die Länge gezogen wird, anmerken, dass diese Fragen sehr wohl legitim sind. Da ein nicht öffentliches Protokoll einer Bauausschusssitzung eben nicht öffentlich ist, wissen maximal jene Personen Bescheid, die dabei waren und vielleicht wird auch in den Fraktionen darüber gesprochen. Vieles davon ist aber auch für die Öffentlichkeit interessant, daher findet er es wichtig, dass in der Gemeinderatssitzung diese Fragen möglich und erlaubt sind.

GR Peter Scherscher verdeutlicht, dass sich seine Wortmeldung nur auf die Fragen hinsichtlich Kostendeckung durch Infrastrukturkostenbeiträge bezogen hat. Dem Fragesteller müsste bekannt sein, dass derzeit einfach nicht seriös gesagt werden kann, ob die Kosten zu 60, 70 oder 80 % abgedeckt werden.

GR Christian Steindl erkundigt sich bezüglich Katastrophenschäden und ob diese Kosten ungefähr mit 36.000 Euro beziffert werden können. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass diese höher sind, weil noch die Eigenleistungskosten der Bauhofmitarbeiter dazukommen. Es wird darüber berichtet, sobald die Prüfungen und Genehmigungen erfolgt sind. Die Prüfungen der Anträge werden extern über den Wegeerhaltungsverband durchgeführt, diese waren konsistent. Die genaue Abrechnung kann in weiterer Folge dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

Weiters fragt GR Christian Steindl noch wegen der Sanierung der Mauer im Schulbereich an. GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, AL Erwin Haderer bestätigt, dass auch der Finanzierungsplan steht. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht geklärt, da dieses Projekt in der Prioritätenliste weiter hinten gereiht ist.

\*\*\*\*\*

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 21:40 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\*\*\*\*\*

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.\*)

Pabneukirchen, am \_\_\_\_\_20\_\_\_\_\_

---

(Die Vorsitzende)

---

(Gemeinderat)

---

(Gemeinderat)

---

(Gemeinderat)

(\* Nicht zutreffendes streichen)